

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen der Kreditwirtschaft zur Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage	1
2 Hintergrund	2
3 Problemstellung und Lösungsansatz ..	2
4 Maßnahmen der Kreditwirtschaft und Zeitplan	2
5 Bewertung	3
6 Verbraucherpolitische Aspekte der Umstellung	5
Anlagen	7

1 Ausgangslage

Der Deutsche Bundestag hat in seiner EntschlieÙung vom 12. Mai 2011 („Europäischer Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“, Bundestagsdrucksache 17/5768) die Bundesregierung in Nummer II. 2 dazu aufgefordert,

„in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft dafür zu sorgen, dass die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Mandat im Wege einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbständig, rechtssicher und innerhalb einer angemessenen Frist ab Beschluss dieses Antrages erfolgt. Hierbei ist die Kreditwirtschaft dazu anzuhalten, die für diese Lösung notwendigen Vorbereitungen unmittelbar zu treffen sowie die

Beteiligten, insbesondere auch den Deutschen Bundestag über die Maßnahmen und den genauen Zeitplan hinreichend zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf frühzeitig vor dem Enddatum erkannt und vom Gesetzgeber entsprechend reagiert werden kann;“.

Vorliegender Bericht verfolgt zum einen den Zweck, den Deutschen Bundestag über die Maßnahmen der Kreditwirtschaft zur Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat und den hierfür vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten. Zum anderen nimmt die Bundesregierung zu den beabsichtigten Maßnahmen und zu der vom Deutschen Bundestag aufgeworfenen Frage des Vorliegens eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs Stellung.

Als wesentliches Ergebnis voranzustellen ist, dass nach gegenwärtigem Sachstand die von der Kreditwirtschaft vorbereiteten Maßnahmen geeignet sind, eine Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Mandat im Wege einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbständig, rechtssicher und innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen. Die Bundesregierung begrüÙt die von der Kreditwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen, durch die eine ausgewogene Umstellung erreicht werden kann. Sie ist der Auffassung, dass nunmehr die beteiligten Verbände die Bankkunden durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen von der Umstellung überzeugen müssen und wird sie mit geeigneten Mitteln dabei unterstützen. Soweit sich ein ergänzendes gesetzgeberisches Tätigwerden doch noch als erforderlich erweisen sollte, ist sichergestellt, dass dies rechtzeitig erkannt wird und dass dem Gesetzgeber bis zum Enddatum auch noch ausreichend Zeit verbleibt, entsprechend zu reagieren.

2 Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2010 einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ veröffentlicht, der gegenwärtig auf europäischer Ebene verhandelt wird. Ziel dieses Verordnungsvorschlages ist, letzte Hürden bei der Schaffung eines harmonisierten Zahlungsverkehrsraums in Europa (SEPA) zu beseitigen und den Einführungsprozess der SEPA-Verfahren am Markt durch die Festlegung von so genannten Enddaten für nationale Zahlungsverkehrsverfahren zu beschleunigen. In der Konsequenz wird für Lastschriften ab dem Enddatum das SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend verwendet werden müssen.

Als Enddatum für das nationale Einzugsermächtigungs-lastschriftverfahren steht auf Ratsebene derzeit der 1. Februar 2014 im Raum (Allgemeine Ausrichtung zum Kompromissvorschlag der Präsidentschaft vom 7. Juni 2011). Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament (ECON) hat sich in seinem Bericht vom 26. Juli 2011 für ein Enddatum bei nationalen Lastschriften von 24 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung ausgesprochen (Änderungsantrag 59). Derzeit finden die Trilog-Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission statt.

3 Problemstellung und Lösungsansatz

Bestehende Einzugsermächtigungen sind aus rechtlichen Gründen nicht SEPA-fähig, das heißt, sie können bislang nicht für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden. Während das SEPA-Lastschriftmandat eine so genannte Doppelweisung (Zustimmung gegenüber dem Zahlungsempfänger und gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Lastschriftschuldners, sogenannte Zahlstelle) erfordert, enthält die Einzugsermächtigung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs („Genehmigungstheorie“) nur eine Zustimmung gegenüber dem Zahlungsempfänger. Rechtlich macht dies den Unterschied, dass SEPA-Zahlungen im Vorfeld gegenüber der Zahlstelle autorisiert sind, während Zahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren als nicht autorisierte Zahlungen gelten und der Genehmigung durch den Zahler bedürfen. Diese Genehmigung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich, konkludent oder im Wege einer Fiktion (Schweigen gilt als Zustimmung) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditwirtschaft erfolgen.

Betroffen sind schätzungsweise mehrere Hundert Millionen Mandate, die ab dem Enddatum nicht mehr verwendet werden könnten. Die Bundesregierung ist sich darüber im Klaren, dass im Falle der verbindlichen Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens am Markt bei gleichzeitiger Abschaltung des Einzugsermächtigungs-lastschriftverfahrens zu einem fixen Enddatum eine vollumfängliche

Neueinholung von SEPA-kompatiblen Mandaten durch den Lastschriftgläubiger vermieden werden muss. Es bedarf insofern auch aus der Sicht der Bundesregierung einer unbürokratischen Umstellungslösung, die auch rechtlich tragfähig ist.

Vorrangig ist hierbei eine vertragliche Umstellung. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) der Kreditwirtschaft einen Weg aufgezeigt, die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat mittels einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Verhältnis zwischen dem Lastschriftschuldner (sogenannte Zahler) und seinem Zahlungsdienstleister (sogenannte Zahlstelle) zu bewirken. In seinem – primär insolvenzrechtlich motivierten – Urteil kommt der Bundesgerichtshof in einem obiter dictum zu dem Ergebnis, dass Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren aufgrund des rechtlichen Inhalts des SEPA-Lastschriftmandats insolvenzfest sind. Da die Frage der Vor- oder Nachautorisierung einer Zahlung der Parteivereinbarung zwischen dem Lastschriftschuldner und der Zahlstelle unterliege (§ 675j Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB), könne die Kreditwirtschaft das Einzugsermächtigungsverfahren auf ein Vor-Autorisierungs-Verfahren nach dem Vorbild des SEPA-Basislastschriftverfahrens umstellen. Die Kreditwirtschaft habe es damit in der Hand, durch eine Neugestaltung der Sonderbedingungen für das Einzugsermächtigungsverfahren die Insolvenzfestigkeit solcher Zahlungen selbst herbeizuführen. Auch bestehende Einzugsermächtigungen könnten per AGB-Änderung umgestellt werden, wenn gleichzeitig ein – nach § 675x Absatz 2 BGB rechtlich möglicher – voraussetzungsloser Erstattungsanspruch wie bei der SEPA-Basislastschrift eingeräumt wird. Dies ist auch für die Bundesregierung ein vorzugswürdiger Lösungsansatz. Nur bei verbleibendem Bedarf wäre die Umstellung ergänzend gesetzgeberisch abzusichern.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorbereitenden Arbeiten des Zentralen Kreditausschusses (ZKA, inzwischen als „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ – DK – bezeichnet) zur entsprechenden Umstellung der AGB in regelmäßigen Gesprächen, zuletzt am 1. Juni 2011, begleitet. Hierbei wurden im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungswerke auftretende Fragestellungen rechtlicher Art sowie die Frage nach einem eventuell verbleibenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf regelmäßig erörtert.

4 Maßnahmen der Kreditwirtschaft und Zeitplan

„Die Deutsche Kreditwirtschaft“ hat dem Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 19. Juli 2011 (Anlage) die weiteren Maßnahmen sowie den Zeitplan dargelegt. Aus dem Schreiben wird ersichtlich, dass „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ die Änderung folgender Bedingungswerke bzw. Abkommen plant (Anlagen 1 bis 5 des DK-Schreibens):

- a) Mustertexte für „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ und „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ (Verhältnis Zahlstelle-Zahler);
- b) „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ (Interbankenverhältnis);
- c) „Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift“ (Interbankenverhältnis);
- d) Mustertexte für „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ (Verhältnis Inkassostelle-Zahlungsempfänger).

Die wesentlichen Änderungen in den einzelnen Werken sind in der Anlage 6 zu dem DK-Schreiben dargestellt. Für die eigentliche Umstellungsproblematik auf Seiten des Lastschriftschuldners sind streng genommen nur die unter Buchstabe a genannten Bedingungswerke relevant, da die Umstellung einer Einzugsermächtigung auf das SEPA-Mandat das Verhältnis des Zahlers zur Zahlstelle betrifft.

Die geplanten Änderungen sollten nach den bisherigen Plänen der „Deutschen Kreditwirtschaft“ ursprünglich einheitlich am 12. März 2012 in Kraft treten. Wie „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ am 20. Oktober 2011 mitgeteilt hat, musste dieser Zeitplan jedoch auf den 9. Juli 2012 verschoben werden. Grund hierfür ist eine Prüfung des Bundeskartellamtes im September/Oktober 2011, ob die dem Amt mitgeteilten Änderungen etwaige nachteilige Auswirkungen auf das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) haben könnten. „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ hat dazu dem Bundeskartellamt dargelegt, dass sich für die Einreicher von Einzugsermächtigungslastschriften keine Änderungen in der bisherigen Verfahrensweise ergeben werden. Das Bundeskartellamt hat Mitte Oktober 2011 darauf seine Bedenken für erledigt erklärt, die Kreditwirtschaft aber aufgefordert, diese Aussage in geeigneter Weise auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, damit diese allen Lastschrifteinreichern zugänglich ist. Wegen des Zeitaufwands für das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren hat „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ jedoch einen neuen Zeitplan entwickeln müssen.

Für die Bedingungswerke unter Buchstabe a setzt ein Inkrafttreten in zeitlicher Hinsicht voraus, dass die Bedingungen dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten werden (§ 675g Absatz 1 BGB) und der Kunde diese akzeptiert. Sofern der Zahlungsdienstleister den Vertragsänderungsmechanismus des § 675g Absatz 2 BGB wählt – wovon in der Regel auszugehen sein wird – und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, gelten die neuen Bedingungen als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. Bei diesem Vertragsänderungsmechanismus steht dem Kunden außerdem ein Sonderkündigungsrecht zu, auf das er hinzuweisen ist.

5 Bewertung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit den dargestellten Maßnahmen die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Mandat – wie vom Deutschen Bundestag gefordert – selbständig durch die Kreditwirtschaft erfolgen kann. Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass eine Umstellung durch AGB-Änderung rechtssicher ist. Der von der Kreditwirtschaft vorgesehene, wegen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens verschobene Zeitplan wird als angemessen angesehen.

a) Selbständige Umstellung

Wie bereits unter Punkt 3 dargestellt, ist die Kreditwirtschaft im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 in der Lage, die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate durch eine Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen herbeizuführen. Sie kann die Umstellung daher in Eigenregie auf vertraglicher Grundlage bewirken.

Die Änderung der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ verfolgt dabei den Zweck, das Einzugsermächtigungsverfahren auf ein Vor-Autorisierungs-Verfahren nach dem Modell des SEPA-Basislastschriftverfahrens umzustellen und damit die Insolvenzfestigkeit der einzelnen Zahlungen herbeizuführen. Mit der Änderung der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ soll sichergestellt werden, dass Einzugsermächtigungen, auch bereits bestehende, für das SEPA-Basislastschriftverfahren verwendet werden können. In beiden Bedingungswerken wird explizit bestimmt, dass sich die Vor-Autorisierungsvereinbarung zwischen Zahler und Zahlstelle auch auf bereits bestehende Einzugsermächtigungen erstreckt. Dies erscheint für eine Umstellung ausreichend.

Bei den von der Kreditwirtschaft geplanten Änderungen im Inkasso- und Interbankenverhältnis handelt es sich um Folgeänderungen der Umstellung im Verhältnis Zahler – Zahlstelle. So wird etwa für das Verhältnis Zahlungsempfänger – Inkassostelle in den geänderten „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ dargestellt, unter welchen Voraussetzungen der Zahlungsempfänger bestehende Einzugsermächtigungen im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen kann.

b) Rechtssichere Umstellung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen rechtssicher erfolgen kann. Zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daher aus gegenwärtiger Sicht nicht gegeben. Überdies käme eine ergänzende gesetzliche Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate aus Sicht der Bundesregierung allein zum so genannten Enddatum in Betracht, falls sich bis dahin eine

solche Notwendigkeit doch noch herausstellen sollte. Erst ab diesem Zeitpunkt können die bereits erteilten Einzugs-ermächtigungen nicht mehr für das dann nur noch zur Verfügung stehende SEPA-Basislastschriftverfahren verwendet werden. Eine frühere gesetzliche Umstellung erscheint demgegenüber nicht vertretbar, da sie auf einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse hinauslaufen würde, der nicht durch rechtliche Notwendigkeiten (Enddatum) gerechtfertigt wäre. Dem Lastschriftschuldner würde eine Erklärung aufgedrängt, die er so nicht abgegeben hat und möglicherweise gar nicht hätte abgeben wollen. Dies bedeutet aber zugleich, dass der Zeitraum zwischen der AGB-Umstellung und dem Enddatum noch genutzt werden könnte, um etwaige bei einer vertraglichen Umstellung auftretende Problemfälle von der Kreditwirtschaft selbst zu lösen.

Hinzu kommt, dass derzeit noch möglich ist, dass die unter Punkt 2 genannte Verordnung selbst eine Migrationsregel enthalten könnte, mit der bestehende Einzugs-ermächtigungen zum Enddatum kraft Verordnung in SEPA-fähige Lastschriftmandate überführt werden. So sieht dies der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament (ECON) vom 26. Juli 2011 vor (Änderungsantrag 63), während die Allgemeine Ausrichtung des Rates keine entsprechende Regelung enthält. Die Bundesregierung unterstützt den Änderungsantrag im Rahmen der Herstellung einer Position im Rat für die Trilog-Verhandlungen. Eine europäische Regelung hätte zudem den Vorteil, dass sie die Voraussetzungen für eine Migration bestehender Mandate – auch was die verbraucherpolitischen Aspekte anbelangt – europaweit festlegen würde. Der Ausgang der Trilog-Gespräche bleibt daher abzuwarten.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Teile der Kreditwirtschaft, der Verbraucherverbände und anderer Endnutzer bezweifeln, dass eine rein vertragliche Umstellung Lastschriftgläubigern, die ihren Lastschrifteinzug auf SEPA umstellen wollen, die flächendeckende Rechtssicherheit verschaffen könnte, die sie erwarten. Da die Umstellung im Verhältnis des Zahlers zur Zahlstelle erfolge und aus verschiedenen Gründen scheitern könne, könnten Lastschriftgläubiger nicht darauf vertrauen, dass alle zum Einzug vorgesehenen Einzugsermächtigungen tatsächlich umgestellt worden und die Lastschriftzahlungen damit autorisiert seien. Dies berge für ihn das (Rest-)Risiko, dass er einem Erstattungsanspruch ausgesetzt sei, dessen Frist für unautorisierte Zahlungen 13 Monate und nicht nur acht Wochen betrage. Die im Einzelnen befürchteten Schwierigkeiten bei der Umstellung sind folgende:

- Es gibt keine Verpflichtung der Zahler zur Akzeptanz der geänderten AGB (mögliche Widersprüche der Zahlungsdienstnutzer gegen die beabsichtigte AGB-Änderung).

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Akzeptanz der geänderten AGB vorrangig durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden. Den Kunden sollte von den betroffenen Verbänden und Instituten zunächst verständlich erläutert werden, dass ihre Einzugs-

ermächtigungen nach dem Enddatum nicht mehr für Lastschrifteinzüge genutzt werden können und sie im Falle eines Widerspruchs ab diesem Zeitpunkt auf andere Zahlungsinstrumente (z. B. Überweisung) angewiesen wären – sofern der Zahlungsempfänger diese überhaupt akzeptiert. Auf die damit verbundenen Nachteile (eigenes Tätigwerden und eigene Verantwortung für Fristeinhalten) sollte hingewiesen werden. Weiterhin sollte den Kunden erläutert werden, dass die Umstellung – sofern die beteiligten Institute der Empfehlung der „Deutschen Kreditwirtschaft“ vollumfänglich folgen – grundsätzlich nicht mit rechtlichen Nachteilen verbunden ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Einschätzung nachstehend unter Punkt 6). Hierdurch dürfte sich die Anzahl der Widersprüche gegen die AGB-Änderung nach Auffassung der Bundesregierung deutlich reduzieren lassen.

Wenn ein Kunde den geänderten AGB gleichwohl widerspricht, besteht für das betroffene Institut die Möglichkeit, diesen von der Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen. Sollte das Institut dem Kunden weiterhin die Teilnahme am „alten“ Einzugsermächtigungslastschriftverfahren einräumen, hätte der Lastschriftgläubiger die Möglichkeit, Einzüge für diesen Kunden weiterhin ersatzweise im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren abzuwickeln, was bis zum Stichtag rechtlich möglich ist. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es zu diesem Zweck erforderlich, dass der Lastschriftgläubiger bei einem Widerspruch des Lastschriftschuldners gegen die neuen AGB frühzeitig auf geeignete Weise darüber unterrichtet wird, hinsichtlich welcher Lastschriftschuldner kein SEPA-Mandat vorliegt (etwa über einen Hinweis auf die fehlende Autorisierung bzw. die verlängerte Erstattungsfrist). In der Übergangszeit bis zum Enddatum könnten die Kreditwirtschaft und die Lastschriftgläubiger Überzeugungsarbeit leisten, um Kunden, die den geänderten AGB widersprochen haben, doch noch zu einer Zustimmung zu bewegen. Mit diesem Vorgehen sollte nach Auffassung der Bundesregierung erreicht werden können, dass zum Enddatum für Lastschriften keine nennenswerte Zahl von Verbrauchern den AGB-Änderungen widersprochen hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kunden, die den geänderten AGB widersprechen, ab dem Enddatum im gesamten SEPA-Raum nur Institute vorfinden werden, die Lastschriften anhand des SEPA-Formats durchführen. Der Kunde kann somit nicht auf eine Geschäftsbeziehung mit einer Drittbank ausweichen.

Vor diesem Hintergrund kann es jedenfalls nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den Kunden Lastschriftbedingungen aufzudrängen, die er eindeutig nicht möchte oder die – je nach Umsetzung der Empfehlung der „Deutschen Kreditwirtschaft“ durch die einzelnen Institute – für ihn nachteilig sind.

- Es gibt keine Möglichkeit, die vollumfängliche Abdeckung der AGB-Umstellung sicherzustellen.

Es gibt in der Kreditwirtschaft zum Teil die Befürchtung, dass sich einzelne Zahlungsdienstleister der Umstellung verschließen könnten. Sie hat allerdings keine spezifischen Gründe hierfür vorgetragen, sondern darauf verwiesen, dass die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände

AGB-Änderungen den Mitgliedsinstituten nur empfehlen können. Der Bundesregierung erscheint eine Nichtbefolgung der Empfehlung durch einzelne Institute nicht plausibel und geschäftspolitisch kaum vertretbar. Dies gilt insbesondere auch für die wenigen nicht in den Verbänden der „Deutschen Kreditwirtschaft“ organisierten Zahlungsdienstleister. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass alle Institute, die am Lastschriftverkehr teilnehmen, sich den Änderungen durch die verbandsgebundenen Institute anschließen werden. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, abweichende geschäftspolitischen Entscheidungen einzelner Institute zu korrigieren.

- Es besteht die Gefahr einer unzureichenden Umsetzung der AGB-Umstellung.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass jeder Zahlungsdienstleister in der Lage ist, eine AGB-Umstellung rechtssicher durchzuführen. Sollte sich allerdings im Verlauf des Umsetzungsprozesses zeigen, dass tatsächlich eine rechtssichere AGB-Umstellung unerkannt nicht erfolgt sein könnte, käme eine ergänzende gesetzliche Umstellungsregelung in Betracht. Im Hinblick auf solche – nie vollständig auszuschließenden – Einzelfälle erscheint es jedenfalls angezeigt, regelmäßig auf die Mandats- und Verfahrensumstellung (beispielsweise in den Kontoinformationen) hinzuweisen.

- Es besteht die Gefahr, dass der AGB-Lösung durch spätere Gesetzes- oder Verfahrensänderungen für bereits bestehende Einzugsermächtigungen nachträglich die Grundlage entzogen werden könnte.

Auch diese Befürchtungen sind im Ergebnis unbegründet. Neue Konditionen im SEPA-Lastschriftverfahren wären stets über eine AGB-Änderung im Verhältnis Bank-Kunde zu implementieren. Sollten die neuen Konditionen den Kunden tatsächlich dergestalt schlechter stellen, dass eine Änderung nicht mehr von den gesetzlichen Vorgaben zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 307 ff. BGB) gedeckt wäre, so stünde in der Tat auch in Frage, ob das zuvor umgestellte Lastschriftmandat hierfür noch ausreichend ist. Insoweit ergäbe sich bei einer entsprechenden gesetzlichen Umstellung aber auch nichts anderes.

c) Angemessene Frist

Der von der Kreditwirtschaft ins Auge gefasste Umstellungszeitplan mit dem geplanten Inkrafttreten am 9. Juli 2012 erscheint angemessen. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Kreditwirtschaft eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf. So sind etwa – wie bereits angesprochen – neue Bedingungen nach § 675g Absatz 1 BGB dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten anzubieten. Darüber hinaus müssen sich die Institute, denen gegenüber „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ die Empfehlung ausspricht und die die Bedingungen anbieten werden, mit diesen im Einzelnen ver-

traut machen und prüfen, inwieweit sie die Empfehlung und die darin vorgesehenen Spielräume umsetzen werden. Auch ist es sachgerecht, dass den Instituten hinsichtlich des Versendezeitraums an die Kunden ein gewisser Spielraum eingeräumt wird, um ggf. geplante eigene Änderungen etwa im Preis- und Leistungsverzeichnis mit dieser Änderung zu kombinieren. Die Anpassung des Zeitplans wegen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens um knapp vier Monate erscheint noch angemessen. Da das bisherige Projektziel nach Auskunft der „Deutschen Kreditwirtschaft“ nicht mehr eingehalten werden konnte, musste die Projektplanung unter Berücksichtigung vorhandener Zeitfenster für die erforderlichen Ressourcen bei den Instituten vollständig neu aufgesetzt werden. Daraus habe sich die Notwendigkeit ergeben, den Termin für das Inkrafttreten in diesem Umfang zu verschieben.

Vor dem Hintergrund, dass sich das Enddatum für Lastschriften in der geplanten EU-Verordnung voraussichtlich im Zeitraum Ende 2013/Anfang 2014 bewegen wird, verbleibt dennoch ausreichend Zeit.

6 Verbraucherpolitische Aspekte der Umstellung

Die Bundesregierung unterstützt den Ansatz einer vertraglichen Mandatumstellung durch die Kreditwirtschaft als Ausdruck eines marktgetriebenen Prozesses. Der Kunde hat die Wahl, die neuen Bedingungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis wird damit nicht ohne dessen Willen geändert.

Für die inhaltliche Bewertung der Mandatumstellung ist es aus Sicht der Bundesregierung unter verbraucherpolitischen Gesichtspunkten wesentlich, dass mit der Umstellung bereits bestehender Einzugsermächtigungen in beiden Bedingungswerken keine Verschlechterungen für den Lastschriftschuldner verbunden sind. Dies ist – wie nachfolgend näher dargelegt – auch gewährleistet.

Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, dass „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ gegenüber ihren Mitgliedsinstituten nur Empfehlungen aussprechen kann, jedoch keine Kontrolle darüber besitzt, ob und wie jedes Institut die Änderungen im Einzelnen umsetzt. Sie geht jedoch davon aus, dass kein Institut, das in Deutschland Lastschriften abwickelt, sich einer derart grundlegenden Weichenstellung für das Lastschriftgeschäft verschließen wird oder das mit einem Abweichen von den empfohlenen Bedingungen verbundene Risiko eines Kundenwiderspruchs in Kauf nehmen wird.

Unter der Voraussetzung, dass den von der „Deutschen Kreditwirtschaft“ empfohlenen Änderungen vollumfänglich gefolgt wird, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen für die Lastschriftschuldner nicht mit Nachteilen verbunden ist. Sie wird eine solche Umstellung auch ausdrücklich unterstützen.

Die für eine solche sachgerechte und zu unterstützende Umsetzung wesentlichen Punkte sind nachfolgend dargestellt:

– Erstattungsrecht

Das bisher für Einzugsermächtigungen bestehende voraussetzungslose Widerspruchsrecht bleibt erhalten in Form eines als gleichwertig anzusehenden voraussetzungslosen Erstattungsrechts. So wird dem Zahler in beiden Bedingungswerken ein Erstattungsrecht eingeräumt, das dieser – wie vom Bundesgerichtshof für bestehende Einzugsermächtigungen gefordert – ohne Angabe von Gründen geltend machen kann (vgl. § 675x Absatz 2 BGB).

– Fristen

Bei den Fristen für die Geltendmachung des Erstattungsrechts findet gegenüber den derzeit im Einzugsermächtigungsverfahren maßgeblichen Fristen eine Modifizierung statt, die jedoch nicht als nachteilig anzusehen ist. Während der Widerspruch im Einzugsermächtigungsverfahren innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Rechnungsabschlusses (in der Regel vierteljährlich) geltend gemacht werden muss, gilt für das Erstattungsrecht eine einheitliche Frist von acht Wochen ab dem Datum der Belastungsbuchung (§ 675x Absatz 4 BGB). Die Fristen im Einzugsermächtigungsverfahren sind damit in einigen Fällen kürzer, in anderen länger. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Einzugsermächtigungsverfahren auch bei Verbrauchern in bestimmten Fällen eine konkludente Genehmigung der Belastungsbuchung annimmt, die einen späteren Widerspruch ausschließt. Die achtwöchige Frist für das Erstattungsrecht ist unter diesem Gesichtspunkt klarer und damit rechtssicherer. Darüber hinaus schließt nach den neuen Bedingungen nur noch eine ausdrückliche Genehmigung einen späteren Erstattungsanspruch aus. In der Praxis ist darüber hinaus festzustellen, dass die meisten Lastschriftwidersprüche ohnehin in den ersten Wochen ab der Belastungsbuchung stattfinden.

– Wertstellung

Bei der Wertstellung geht es um die Frage, auf welchen Zeitpunkt der per Lastschrift abgebuchte Betrag im Falle eines Widerspruchs/einer Erstattung wieder gutgeschrieben werden muss. Hier ändert sich nichts gegenüber den bisherigen Bedingungen. Im Einzugsermächtigungsverfahren muss die Wertstellung der Gutschrift rückwirkend zum Zeitpunkt der Belastungsbuchung erfolgen (vgl.

§ 675u Satz 2 BGB). Beim Erstattungsanspruch nach § 675x BGB ist zwar in der Rechtsliteratur umstritten, ob die Wiedergutschrift erst zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs erfolgen darf. Die von der „Deutschen Kreditwirtschaft“ empfohlenen neuen Bedingungen sehen allerdings vor, dass die Wertstellung – wie bisher auch – zum Zeitpunkt der Belastungsbuchung erfolgen soll.

– Benachrichtigungsentgelt (optional)

Die geänderten Bedingungen sehen auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen für vorautorisierte Zahlungen für Zahlungsdienstleister die Möglichkeit vor, mit dem Kunden ein Entgelt für die Benachrichtigung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung zu vereinbaren. Das Benachrichtigungsentgelt kommt dabei nur zur Anwendung, wenn der Kunde die Zahlung tatsächlich autorisiert hat. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines solchen Entgelts ist für das Einzugsermächtigungsverfahren seit Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in der Rechtsliteratur umstritten, entspricht aber aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Oberlandesgerichts Dresden – 8 U 1989/10 – vom 26. Mai 2011, noch nicht rechtskräftig).

– Umstellungsaufwand für den Lastschriftschuldner

Im Übrigen ist die Umstellung für den Lastschriftschuldner mit keinerlei Zusatzaufwand verbunden. So sind eventuell fehlende Angaben zur Kontoverbindung des Lastschriftschuldners (IBAN, ggf. BIC) vom Lastschriftgläubiger zu ermitteln und nachzuliefern.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen insgesamt um eine ausgewogene Umstellung handelt und befürwortet das Vorgehen der „Deutschen Kreditwirtschaft“. Es ist nunmehr Sache der beteiligten Verbände und Institute, Bankkunden durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen von der Umstellung zu überzeugen. Die Bundesregierung wird sie dabei unterstützen.

Die Bundesregierung wird die Umstellung der Mandate im engen Kontakt mit der „Deutschen Kreditwirtschaft“ gerade im Hinblick auf ein möglicherweise noch erforderlich werdendes gesetzgeberisches Tätigwerden weiterhin beobachtend begleiten. Für ein solches Tätigwerden würde bis zum Enddatum auch noch ausreichend Zeit verbleiben.

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Justiz
Referat I B 2
Herrn Dr. Rühl und
Frau Dr. Laitenberger
11015 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 3
Herrn Findeisen und
Frau Hauschild
11016 Berlin

10178 Berlin, den 19. Juli 2011
Burgstraße 28
Tel.: 030/1663-3140
Fax: 030/1663-3199
AZ ZKA: ZA-EG
AZ BdB: RE.02 - Ht/PC

**Information über die Weiterentwicklung des Lastschriftverfahrens –
Einzugsermächtigungslastschrift als vorautorisierte Zahlung und Nutzung der
Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren**

hier: Geplante Änderungen der Bedingungswerke und Abkommen zum
Lastschriftverkehr mit Wirkung zum 12. März 2012
(Aktenzeichen des BMJ: 9310/68-4-14 652/2010; Aktenzeichen des BMF: VII A 3 -
WK 5607/10/10005 :008, DOK 2011/0374868)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den aktuellen Stand der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) angestrebten Weiterentwicklung des Lastschriftverfahrens informieren, mit der die Einzugsermächtigungslastschrift als vorautorisierte Zahlung

- 2 -

gestaltet und die Nutzung der Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren ermöglicht werden soll. Anlass hierfür sind:

- Die Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07).
- Die Vorbereitung der Vollendung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und die Berücksichtigung des diesbezüglichen Beschlusses des Deutschen Bundestages „Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“ vom 12. Mai 2011.

Dazu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

1. Bisherige Gespräche des ZKA mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen

Bereits im Herbst 2010 haben wir mit Ihnen Gespräche zur Fortentwicklung des Einzugs-ermächtigungslastschriftverfahrens auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) aufgenommen. Die Gespräche fanden am 23. September und 13. Dezember 2010 sowie am 24. Februar und 1. Juni 2011 statt. Dabei hatten wir Ihnen mit E-Mail vom 6. Dezember 2010 und E-Mail vom 22. Februar 2011 unsere Entwürfe der Änderungen der Bedingungswerke für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und SEPA-Basislastschriftverfahren vorgelegt.

Begleitet wurden die Gespräche durch mehrere Briefe des ZKA vom 9. März und 15. April 2011 und des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. März und 6. Mai 2011, bei denen es vor allem um die Frage ging, ob es zur Weiternutzung vorhandener Einzugs-ermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren einer gesetzlichen Unterstützung bedarf.

Die Fortentwicklung des Lastschriftverfahrens ist auch Gegenstand der Sitzungen des vom ZKA und der Deutschen Bundesbank gemeinsam durchgeführten „ZKA-Forums Endnutzer“ zum Thema SEPA am 11. Februar und 10. Mai 2011 gewesen, an denen auch Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen (letztere nur am 11. Februar 2011) teilgenommen haben.

- 3 -

2. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 2011 und Unterrichtung über den aktuellen Stand

Auf der letzten gemeinsamen Sitzung des ZKA mit dem Bundesministeriums der Justiz am 1. Juni 2011 (Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen konnten aus Termingründen nicht teilnehmen) wurde festgestellt, dass der Deutsche Bundestag in Reaktion auf die derzeit im Rat und Europäischen Parlament in der Abstimmung befindliche „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro“ am 12. Mai 2011 den Beschluss „Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“ gefasst hat (vgl. BT-Drs. 17/5768). Unter Abschnitt B.2 des Beschlusses fordert der Deutsche Bundestag

„...die Bundesregierung darüber hinaus dazu auf, in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft dafür zu sorgen, dass die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Mandat im Wege einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbständig, rechtssicher und innerhalb einer angemessenen Frist ab Beschluss dieses Antrages erfolgt. Hierbei ist die Kreditwirtschaft dazu anzuhalten, die für diese Lösung notwendigen Vorbereitungen unmittelbar zu treffen sowie die Beteiligten, insbesondere auch den Deutschen Bundestag über die Maßnahmen und den genauen Zeitplan hinreichend zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf frühzeitig vor dem Enddatum erkannt und vom Gesetzgeber entsprechend reagiert werden kann; ...“.

Gemäß Absprache in der Sitzung am 1. Juni 2011 möchten wir Sie hiermit in Reaktion auf den Beschluss des Deutschen Bundestages über den aktuellen Stand der geplanten Änderungen der Bedingungswerke und Abkommen zum Lastschriftverkehr unterrichten, die zum 12. März 2012 in Kraft treten sollen. Betroffen sind folgende Regelwerke:

a. Mustertexte für „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ und „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ (Verhältnis Zahlstelle-Zahler)

Der ZKA hat zur Umsetzung des neuen Zahlungsrechts in §§ 675c bis 676c BGB mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 Mustertexte für „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ und „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ erstellt und diese den Mitgliedsinstituten zur Verwendung empfohlen. Wie auch bei der Empfehlung

- 4 -

anderer Muster von Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht es den Mitgliedsinstituten grundsätzlich frei, dem Muster zu folgen bzw. von den Mustertexten abzuweichen.

Beide Bedingungswerke sollen nunmehr in der als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Fassung geändert und gegenüber den Mitgliedsinstituten der ZKA-Verbände zur Verwendung empfohlen werden. Die Änderungen gegenüber der heutigen Fassung sind markiert.

Gegenüber den Ihnen im Dezember 2010 und Februar 2011 vorgelegten Bedingungsentwürfen haben sich aufgrund der Diskussion mit Ihnen und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) noch folgende Änderungen ergeben:

– **Erfassung von vor der Bedingungsänderung erteilten Einzugsermächtigungen**

Gemäß der Anregung des Bundesministeriums der Justiz wird in Nummer 2.2.1 Satz 4 der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ bzw. Nummer 2.2.2 Satz 4 der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ klargestellt, dass sich die Vorautorisierungsvereinbarung zwischen Zahler und Zahlstelle auch auf bereits vor der Änderung der Bedingungswerke zum 12. März 2012 erteilte Einzugsermächtigungen des Zahlers erstreckt. Diese Erfassung von „Altfällen“ deckt sich auch mit Rdnr. 40 des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07), in der es heißt: „...*Unter der Voraussetzung, dass Erstattung ohne Angabe von Gründen verlangt werden könnte und damit wie beim SEPA-Basisverfahren von der nach § 675x Abs. 2 BGB eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, bestünden keine Bedenken, die bereits erteilten Einzugsermächtigungen unter einer neuen rechtlichen Ausgestaltung des Verfahrens fortbestehen zu lassen*“. Gemäß Nummer 2.5 beider Bedingungen wird dem Zahler ein unbedingter Rückerstattungsanspruch eingeräumt.

– **Wertstellung von erstatteten Lastschriftbeträgen aus autorisierten Zahlungen**

Gemäß der Forderung der vzbv und von Ihnen ist jeweils in Nummer 2.5 der Bedingungswerke zum Erstattungsanspruch des Zahlers eine Regelung zur

- 5 -

Wertstellung der erstatteten Lastschriftbeträge vorgesehen. Wie beim Widerspruch gegen die Belastung eines Betrages einer bisherigen Einzugsermächtigungslastschrift soll die Wertstellung der Erstattung des Lastschriftbetrages zum Zeitpunkt der Belastungsbuchung erfolgen.

b. „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ (Interbankenverhältnis)

Das ursprünglich aus dem Jahre 1963 stammende „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ ist zuletzt mit Wirkung zum 3. September 2007 mit dem „Abkommen über den Einzug von Schecks (Scheckabkommen)“ geändert worden. Die ZKA-Verbände und die Deutsche Bundesbank als Vertragspartner wollen das Abkommen nunmehr in der als Anlage 3 beigefügten Fassung ändern.

c. „Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift“ (Interbankenverhältnis)

Das „Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift“ haben die ZKA-Verbände und die Deutsche Bundesbank zum Start der SEPA-Lastschriftverfahren zum 2. November 2009 etabliert. Dieses wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. November 2010 angepasst. Die ZKA-Verbände und die Deutsche Bundesbank als Vertragspartner wollen das Abkommen nunmehr in der als Anlage 4 beigefügten Fassung ändern.

d. Mustertexte für „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ (Verhältnis Inkassostelle-Zahlungsempfänger)

Zur Umsetzung des neuen Zahlungsdiensterechts in §§ 675c bis 676c BGB zum 31. Oktober 2009 ist für das Verhältnis Inkassostelle und Zahlungsempfänger der Mustertext für „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ geschaffen worden. Das Bedingungswerk soll nunmehr in der als Anlage 5 beigefügten Fassung geändert und gegenüber den Mitgliedsinstituten der ZKA-Verbände zur Verwendung empfohlen werden. Die Bedingungsinhalte können dabei auch integraler Bestandteil der Inkassovereinbarungen sein.

In dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk erläutern wir die geplanten Änderungen im Einzelnen.

- 6 -

3. Konsultation anderer Stellen

Der ZKA hat zu der beabsichtigten Fortentwicklung des Lastschriftverfahrens neben den mit Ihnen geführten Gesprächen auch folgende Stellen konsultiert:

- Im April 2011 hat der ZKA der vzbv die geplanten Änderungen in einem informellen Gespräch vorgestellt. Seitens der vzbv wurde betont, dass es nicht ihre Aufgabe sei, einer Bedingungsempfehlung der Kreditwirtschaft zuzustimmen. Die vzbv stellte aber die Leitlinie auf, dass bei der Fortentwicklung des Lastschriftverfahrens im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Verbraucherrechte gewahrt bleiben müssten. Die vom ZKA beabsichtigten Änderungen berücksichtigen diesen Hinweis in folgenden Punkten:
 - Der Zahler hat weiterhin ein befristetes unbedingtes Rückerstattungsrecht, das nunmehr auf § 675x BGB gründet (vgl. jeweils Nummer 2.5 der Bedingungen).
 - Der Zahler kann seine aus der Einzugsermächtigung bzw. seinem SEPA-Lastschriftmandat folgende Zustimmung und Autorisierung von Lastschriftzahlungen weiterhin gegenüber dem Zahlungsempfänger oder gegenüber der Zahlstelle widerrufen (vgl. Nummer 2.2.2 der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ und Nummer 2.2.3 der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“).
 - In den Bedingungsempfehlungen ist jeweils in Nummer 2.5 als Option eine Klausel vorgeschlagen, wonach die Wertstellung der Erstattung von Lastschriften wie bisher zum Zeitpunkt der Belastungsbuchung erfolgt.
- Aufgrund der Einführung der SEPA gibt es bereits seit dem Jahr 2005 ein regelmäßig vom ZKA und Deutscher Bundesbank gemeinsam getragenes „ZKA-Forum Endnutzer“, an dem Vertreter der Bundesregierung, der Verbraucherschutzverbände und der Wirtschaftsverbände teilnehmen, um aktuelle Entwicklungen zur SEPA vorzustellen und Fragen zu erörtern. Auf einer Sonderveranstaltung am 10. Mai 2011 hat der ZKA die geplante Fortentwicklung des Lastschriftverfahrens vorgestellt.

- 7 -

Von allen Teilnehmern wurde das Vorhaben begrüßt, um bereits vom Zahler erteilte Einzugsermächtigungen auch im SEPA-Basislastschriftverfahren weiternutzen zu können. Es wurde dabei auch erörtert, welcher Grad an Rechtssicherheit für die Lastschrifteinreicherseite durch die vorgesehene Änderung der Regelwerke erreicht werden könnte.

Der ZKA hat dazu darauf hingewiesen, dass er die Verwendung der Bedingungs- werke gegenüber den Mitgliedsinstituten lediglich empfehlen könne und im SEPA- Inlandslastschriftabkommen zur Absicherung der Nutzung der Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren deshalb nur eine - nicht einklagbare – Obliegen- heit zur Etablierung der geänderten SEPA-Basislastschriftbedingungen aufge- nommen worden sei. Ein Mehr an Rechtssicherheit für die Lastschrifteinreicherseite könne nur vom Gesetzgeber geschaffen werden.

Des Weiteren haben wir mit Schreiben vom 19. Juli 2011 das Bundeskartellamt über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet.

4. Ausblick

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass wir im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 12. Mai 2011 und auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) die uns möglichen Maßnahmen ergreifen, um das Lastschriftverfahren fortzuentwickeln und damit auch eine Verwendung bestehender Einzugsermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren zu ermöglichen. Wir leisten damit unseren Beitrag für die möglichst reibungslose Umstellung auf das SEPA-Basislastschriftverfahren, wenn die nationalen Zahlverfahren aufgrund der „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro“ voraussichtlich zum Februar 2014 auslaufen werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung in ihrem Bericht gegenüber dem Deutschen Bundestag die vorgestellten Änderungen befürwortet und auch im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit breit unterstützt.

Wie bereits mehrfach mündlich und schriftlich vorgetragen, können wir aber in Bezug auf die Nutzung der Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat gerade der Zahlungsempfängerseite keine Rechtssicherheit in dem Maße geben, wie es der Gesetzgeber könnte. Wir halten daher an unserer Forderung fest, dass zur Erhöhung der Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Kontinuitätsregel die Nutzung bestehender

- 8 -

Einzugsermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren abgesichert werden sollte. Auch dieser Punkt sollte unseres Erachtens in dem Bericht gegenüber dem Deutschen Bundestag behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS



Thorsten Höche



Lothar Wand

Anlagen

Anlage 1

*Name der Bank**Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten*~~STAND vom 10. August 2009~~ Stand 18. Juli 2011

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3 *Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit*

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 *Allgemein*

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einenden Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. ~~Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).~~

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Einzugsermächtigungslastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nutzen und

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung (siehe Nummer 2.2.1) erteilen.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 *Einzugsermächtigung*

2.2.1 Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers.
- Bezeichnung des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.3 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

(1) Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt die elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (siehe Nummer 2.2.1).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag^{1,2} nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.34.2), wenn
- ~~– der Bank eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,~~
 - der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist,
 - die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag³ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.34.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer 2.34.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

[Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Einzugsermächtigungslastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]⁴

~~1 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende 24. und 31. Dezember.~~

~~2 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende 24. und 31. Dezember.~~

3 ~~Bankarbeitstage~~Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

4 Redaktioneller Hinweis: Optional.

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ~~leitet den~~ ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers ~~belasteten~~ belastete Lastschriftbetrag ~~dem spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zueinght.~~
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden~~2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung~~

~~2.6.1 (1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank autorisierten Zahlung~~

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

~~(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.~~

2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.56.1 ~~und~~ und 2.56.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.56.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.56.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.56.2 bis 2.56.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]⁵
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.56.1 bis 2.56.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.56.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

5- Redaktioneller Hinweis: Optional.

Bedingungen Einzugsermächtigungslastschrift

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 2

Name der Bank
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten

~~STAND vom 10. August 2009~~

18. Juli 2011

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3 *Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit*

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die ~~kein~~keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 *Allgemein*

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden. Der, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

*Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift**2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift*

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.34 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist,
- oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

*Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift***2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung**

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

[Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]³

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

³ Redaktioneller Hinweis: Optional.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

*2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung*

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

– wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,

– oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]⁴

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,

– oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

⁴ Redaktioneller Hinweis: Optional.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Anlage 3

Abkommen über den Lastschriftverkehr

~~Stand vom 3. September 2007, geändert durch die „Änderungsvereinbarung zu den bestehenden zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehrsabkommen aus Anlass der Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion“ vom Juli 2001, die „Änderungsvereinbarung zum „Abkommen über den Lastschriftverkehr““ vom Januar 2002 und das „Abkommen über den Einzug von Schecks (Scheckabkommen)“ vom Februar 2007~~

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin,
Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin,
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin,
Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin,
Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., Berlin,

sowie die

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main,
– nachstehend Vertragspartner genannt –

vereinbaren für den Lastschriftverkehr folgendes Abkommen.

Abschnitt I

Nummer 1

Im Rahmen des Lastschriftverfahrens wird zugunsten des Zahlungsempfängers über sein Kreditinstitut seinen Zahlungsdienstleister¹ (erste Inkassostelle) von dem Konto des Zahlungspflichtigen Zahlers bei demselben oder einem anderen

¹ Für die Zwecke dieses Abkommens erfasst der Begriff „Zahlungsdienstleister“ auch die Deutsche Bundesbank, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Zahlungssystemen handelt.

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

Kreditinstitut Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) der sich aus der Lastschrift ergebende Betrag eingezogen, und zwar aufgrund

a) einer dem Zahlungsempfänger von dem Zahlungspflichtigen Zahler erteilten schriftlichen Ermächtigung (Einzugsermächtigung)

oder

b) eines der Zahlstelle von dem Zahlungspflichtigen Zahler zugunsten des Zahlungsempfängers erteilten schriftlichen Auftrags (Abbuchungsauftrag).

Wegen der Ausnahmen zu Buchstabe a wird auf Anlage 3 verwiesen.

Nummer 2

(1) Die erste Inkassostelle nimmt Aufträge zum Einzug fälliger Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, mittels Lastschrift herein. Für die Weiterleitung der Lastschriften gelten die für das jeweilige Verfahren (Datenträgeraustausch oder Datenfernübertragung) gültigen Bestimmungen, soweit im ~~folgenden~~ Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Lastschriften, die der ersten Inkassostelle beleghaft eingereicht werden, sind von dieser auf EDV-Medien zu erfassen und beleglos an die in der Inkassokette nachgeschaltete Stelle weiterzuleiten beziehungsweise der Zahlstelle beleglos vorzulegen (EZL-Verfahren).

Nummer 3

(1) Für den EZL sind folgende Daten zu erfassen:

- Bankleitzahl der Zahlstelle
- Kontonummer des Zahlungspflichtigen Zahlers
- Name des Zahlungspflichtigen Zahlers, wobei der Zuname oder Firmenname am Anfang stehen soll
- Betrag und Bezeichnung der Währungseinheit
- Verwendungszweck, soweit vom Zahlungsempfänger angegeben
- Kontonummer des Zahlungsempfängers
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

- Bankleitzahl der ersten Inkassostelle
- Textschlüssel

(2) Die erste Inkassostelle als in den EZL ~~überführendes Kreditinstitut~~ überführender Zahlungsdienstleister hat die richtige Erfassung der in Absatz (1) aufgeführten Daten durch geeignete Kontrollen sicherzustellen und die ~~erfaßten~~ erfassten Daten in ~~Feld~~ Feld C6 beziehungsweise C6a des Datensatzes um die Kennziffer 1 und um eine maximal 11-stellige Referenznummer zu ergänzen. Der Aufbau der Referenznummer ist freigestellt.

(3) Für die zwischenbetriebliche Weiterleitung sind die Daten im Satz- und Dateiaufbau – insbesondere die Referenzinformation in ~~Feld~~ Feld C6 beziehungsweise C6a – nach den Spezifikationen der Anlage ~~1a~~ 2a beziehungsweise 2b der „Richtlinien für Vereinbarung über den beleglosen Datenträgeraustausch²-Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)“ zu formatieren.

(4) Das ~~Datenfeld~~ Feld C6 beziehungsweise C6a ist bei allen beteiligten Stellen in die Dokumentation aufzunehmen. Auf gegebenenfalls auszudruckenden Belegen ist in der rechten Hälfte der letzten Zeile des Verwendungszweckfeldes der Schlagtext „EZV“ und die Referenznummer aus ~~Feld~~ Feld C6 beziehungsweise C6a anzudrucken.

(5) Bei Rückfragen beziehungsweise Rücklastschriften sind die Daten des Lastschriftauftrags einschließlich des Inhalts des ~~Feldes~~ Feldes C6 beziehungsweise C6a vollständig anzugeben.

Nummer 4

Die ~~Kreditinstitute~~ Zahlungsdienstleister bearbeiten Lastschriften nach dem Textschlüssel und der Textschlüsselergänzung entsprechend der Anlage ~~2~~ der „Richtlinien für³ der „Vereinbarung über den beleglosen Datenträgeraustausch³-Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)“.

² ~~Jetzt Anlage 1 zur Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen).~~

³ ~~Jetzt Anlage 2 zur Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen).~~

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

Nummer 5

Bei Lastschriften, die als Einzugsermächtigungslastschriften gekennzeichnet sind, haftet die erste Inkassostelle der Zahlstelle für jeden Schaden, der dieser durch unberechtigt eingereichte Lastschriften entsteht.

Nummer 6

Lastschriften sind zahlbar, wenn sie bei der Zahlstelle eingehen.⁴ Fälligkeitsdaten und Wertstellungen bleiben unbeachtet.

Nummer 7

- (1) Die Zahlstelle hat dem ~~Zahlungspflichtigen~~ Zahler unverzüglich nach Belastung seines Kontos den Lastschriftbetrag, den Verwendungszweck und den Namen des Zahlungsempfängers entsprechend der getroffenen Absprache mitzuteilen.
- (2) Bestätigungen über die Einlösung von Lastschriften werden nicht erteilt.
- (3) Teileinlösungen sind unzulässig.

Nummer 8

- (1) Lastschriften, die nicht eingelöst werden beziehungsweise denen im Sinne von Abschnitt III Nummer 1 widersprochen wurde (Rücklastschriften), sind beleglos nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren zurückzugeben.
- (2) Bei der Rückgabe von nicht eingelösten Lastschriften sind die ersten drei Erweiterungsteile des Rückrechnungssatzes mit den Angaben gemäß Anlage 1 Nummer 1 Absatz (5) Satz 1 zu belegen.
- (3) Bei Rückgaben von Lastschriften, die als Einzugsermächtigungslastschriften gekennzeichnet sind und wegen Widerspruchs des ~~Zahlungspflichtigen~~ Zahlers zurückgegeben werden (Abschnitt III Nummer 1), sind die ersten drei Erweiterungsteile des Rückrechnungssatzes mit den Angaben gemäß Anlage 1 Nummer 1 Absatz (5) Satz 2 zu belegen.

~~4 Der Tag des Eingangs ist derjenige Tag, an dem die Lastschriftdaten der disponierenden Stelle der im Datensatz bezeichneten Zahlstelle, gegebenenfalls also einer Zweigstelle dieses Instituts, zugehen.~~

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

- (4) Bei Rücklastschriften mit Zinsausgleich ist ein fünfter Erweiterungsteil im Rückrechnungssatz mit den Angaben gemäß Anlage 1 Nummer 1 Absatz (5) Satz 4 zu belegen.

Abschnitt II*Nummer 1*

Lastschriften, die nicht eingelöst werden,

- a) weil sie unanbringlich sind,
- b) weil auf dem Konto des Zahlungspflichtigen Zahlers keine Deckung vorhanden ist oder,
- c) weil bei Abbuchungsauftragslastschriften der Zahlstelle kein Abbuchungsauftrag vorliegt, oder
- d) weil bei Einzugsermächtigungslastschriften der Zahler gegenüber der Zahlstelle die Einzugsermächtigung widerrufen hat.

sind von der Zahlstelle spätestens an dem auf den Tag des Eingangs⁵ folgenden Geschäftstag – mit den Angaben gemäß Abschnitt I Nummer 8 an die erste Inkassostelle zurückzugeben. Ist im Fall d die Frist nach Satz 1 verstrichen, können Lastschriften nach Abschnitt III – ebenfalls unter Verwendung des Rückgabegrundes „3“ – zurückgegeben werden. Der Zahlstelle ist freigestellt, auf welchem Wege sie die Lastschriften zurückgibt und zurückrechnet.

Nummer 2

- (1) Werden Lastschriften im Sinne des Abschnittes II Nummer 1 nicht eingelöst, so hat die Zahlstelle die erste Inkassostelle bei Lastschriftbeträgen von 36.000.000 Euro und darüber unmittelbar spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag bis zu dem in Nummer 4 der Anlage 1 genannten Zeitpunkt und unter Einsatz der dort genannten Kommunikationsverfahren von der Nichteinlösung zu benachrichtigen (Eilmacht).

⁵ Siehe Fußnote 3.

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

(2) Die Elnachricht hat den Namen und die Kontonummer des Zahlungsempfängers, den Lastschriftbetrag sowie den Namen des ZahlungspflichtigenZahlers zu enthalten, soweit sich diese Daten aus der Magnetbandinhaltslisteden Spezifikationen der Datenformate gemäß den „Richtlinien für Anlage 2a beziehungsweise 2b der „Vereinbarung über den beleglosen Datenträgeraustausch“⁶Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)“ ergeben.

Nummer 3

Die erste Inkassostelle ist – auch bei Verletzung dieses Abkommens und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – verpflichtet, nicht eingelöste beziehungsweise wegen Widerspruchs des ZahlungspflichtigenZahlers zurückgegebene Lastschriften, die mit den Angaben gemäß Abschnitt I Nummer 8 versehen sind, zurückzunehmen und wieder zu vergüten; sie darf diese Lastschriften nicht erneut zum Einzug geben.

Nummer 4

Die Zahlstelle kann für Rücklastschriften als Auslagenersatz und Bearbeitungsprovision ein Entgelt entsprechend dem in Nummer 2 der Anlage 1 genannten Höchstsatz verlangen. Vereinbarungen der KreditinstituteZahlungsdienstleister mit dem Zahlungsempfänger beziehungsweise ZahlungspflichtigenZahler über die Erhebung von Entgelten werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Nummer 5

Bei der Verrechnung von Rücklastschriften wird jede Stelle, über die die Rücklastschriftrechnung läuft, mit der Tageswertstellung für Einzugslastschriften belastet. Im übrigenÜbrigen gelten die Bestimmungen in Nummer 3 der Anlage 1.

Nummer 6

Einzelheiten über die Rückgabe, Rückrechnung und Elnachricht regelt die Anlage 1.

⁶ ~~Jetzt Anlage 2 zur Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen).~~

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

Abschnitt III

Nummer 1

Lastschriften, die als Einzugsermächtigungslastschriften gekennzeichnet sind, kann die Zahlstelle auch zurückgeben und deren Wiedervergütung verlangen, wenn der ZahlungspflichtigeZahler der Belastung widerspricht. Die Zahlstelle hat unverzüglich, nachdem sie von dem Widerspruch Kenntnis erlangt, die Lastschrift mit den Angaben nach Abschnitt I Nummer 8 Absatz (3) zurückzurechnen.

Nummer 2

Die Rückgabe und Rückrechnung ist ausgeschlossen, wenn der ZahlungspflichtigeZahler nicht binnen sechsst Wochen nach Belastung widerspricht. Schadenersatzansprüche im Sinne der Regelung in Abschnitt I Nummer 5 bleiben hiervon unberührt.

Nummer 3

- (1) Im übrigenÜbrigen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt II entsprechend.
- (2) Die Eilmeldung entsprechend Abschnitt II Nummer 2 über die Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs hat bis zu dem in Nummer 4 der Anlage 1 genannten Zeitpunkt des auf den Zugang des Widerspruchs folgenden Geschäftstages zu erfolgen.

Abschnitt IV

Nummer 1

Dieses Abkommen begründet Rechte und Pflichten nur zwischen den beteiligten KreditinstitutenZahlungsdienstleistern.

Nummer 2

- (1) Sind die Daten der Originalbelege, die gemäß Abschnitt I Nummer 3 für den EZL zu erfassen sind, vollständig und unverändert in den EZL übernommen, so haften die erste Inkassostelle als das-der in den EZL überführende KreditinstitutZahlungsdienstleister sowie die in die Weiterleitung der Lastschriften zwischengeschalteten KreditinstituteZahlungsdienstleister – unabhängig von der Form der Weiterleitung – nicht für die Richtigkeit dieser Daten.

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

- (2) Stimmt die vom Zahlungsempfänger angegebene oder die von der ersten Inkassostelle ergänzte Bankleitzahl der Zahlstelle mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen Klarschriftbezeichnung nicht überein, so haftet abweichend von Absatz (1) für die hieraus entstehenden Schäden die erste Inkassostelle. Bei Abbuchungsauftragslastschriften haftet jedoch die nach der unrichtigen Bankleitzahl bezeichnete Zahlstelle, wenn sie den Lastschriftbetrag einem nicht zahlungspflichtigen Kontoinhaber belastet, obwohl dieser Fehler bei der Prüfung auf Vorliegen des Abbuchungsauftrags zu vermeiden gewesen wäre.
- (3) Eine Haftung des Zahlungsempfängers für unrichtige Angaben in dem Originalbeleg bleibt unberührt.
- (4) ~~Abschnitt III Nummer~~~~Sätze 1 bis 3~~ der „Richtlinien für Vereinbarung über den beleglosen Datenträgeraustausch“¹⁷ ~~gilt~~ Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen) gelten für das EZL-Verfahren nicht.
- (5) Eine Verpflichtung zur Weiterleitung beleghafter Lastschriften, die entgegen Abschnitt I Nummer 2 Absatz (2) nicht umgewandelt wurden, besteht nicht.

Nummer 3

- (1) Verstöße gegen die aus diesem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Aus einer Verletzung dieses Abkommens können Schadenersatzansprüche nur in Höhe des Betrages des jeweiligen betroffenen Vorganges geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Zahlstelle kann nicht daraus hergeleitet werden, ~~daß~~dass die unter Abschnitt II Absatz (1) Buchstaben a) bis e) bis d genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.
- (2) Reklamationen und Schadenersatzansprüche sind außerhalb des Lastschriftverfahrens unmittelbar gegenüber der ersten Inkassostelle beziehungsweise der Zahlstelle geltend zu machen.

~~7. Jetzt Abschnitt III der Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen).~~

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

Nummer 4

Die in diesem Abkommen in Bezug genommenen Anlagen sind Bestandteile des Abkommens. Die Regelungen in den Anlagen können durch ~~Beschluß~~ Beschluss der Vertragspartner im Betriebswirtschaftlichen Arbeitskreis der Spitzenverbände des Kreditgewerbes geändert werden. Die Änderungen werden für die ~~Kreditinstitute~~ Zahlungsdienstleister verbindlich, die diesen Änderungen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach deren Bekanntgabe widersprechen; die ~~Kreditinstitute~~ Zahlungsdienstleister werden auf diese Möglichkeit des Widerspruchs jeweils bei Bekanntgabe der Änderungen in jedem Einzelfall hingewiesen. Der Widerspruch ist über den für das angeschlossene Kreditinstitut zuständigen Spitzenverband des deutschen Kreditgewerbes an den im Zentralen ~~Kreditausschuß~~ Kreditausschuss federführenden Verband zu richten. Der Widerspruch der übrigen Zahlungsdienstleister ist unmittelbar an den im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband zu richten. Dieser hat die übrigen Vertragspartner unverzüglich und die Zahlungsdienstleister, die nicht angeschlossene Kreditinstitute sind, entsprechend zu unterrichten.

Abschnitt V

(1) ~~Dieses Abkommen tritt am 12. Dezember 1995~~ März 2012 in Kraft. Gleichzeitig ~~treten tritt~~ das „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ vom ~~17. April 1989~~ Juni 1995 in der Fassung vom ~~7. April 1993~~ und das „Abkommen über die Umwandlung beleghaft erteilter Lastschriften in Datensätze und deren Bearbeitung (EZL-Abkommen)“ vom ~~18. November 1993~~ September 2007 außer Kraft.

(2) Die Regelungen in Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt III Nummer 2 gelten auch für solche Lastschriften, die vor dem 12. März 2012 zur Einlösung vorgelegt und ab dem 12. März 2012 zurückgegeben werden.

Abschnitt VI

(1) Dieses Abkommen kann von jedem ~~Kreditinstitut~~ Zahlungsdienstleister oder einem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007) Abkommen über den Lastschriftverkehr

(2) Kündigungen haben durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem im Zentralen Kreditausschuß/Kreditausschuss federführenden Verband zu erfolgen. Kündigt ein Kreditinstitut, so ist die Erklärung über den zuständigen Vertragspartner an den im Zentralen Kreditausschuß federführenden Verband zu richten. Die Kündigung muß in diesen Fällen spätestens am vierzehnten Tag der Kündigungsfrist bei dem im Zentralen Kreditausschuß federführenden Verband eingegangen sein. Dieser hat die Kündigung den Vertragspartnern und den übrigen diesem Abkommen angeschlossenen Kreditinstituten über die Vertragspartner Zahlungsdienstleistern mitzuteilen.

(3) Kündigt ein Kreditinstitut, das Mitglied einer der als Vertragspartner genannten Verbände ist, so ist die Erklärung über den zuständigen Vertragspartner an den im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband zu richten. Die Kündigung muss in diesen Fällen spätestens am vierzehnten Tag der Kündigungsfrist bei dem im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband eingegangen sein. Dieser hat die Kündigung den Vertragspartnern und den übrigen diesem Abkommen angeschlossenen Zahlungsdienstleistern – soweit möglich über die Vertragspartner – mitzuteilen.

(4) Durch eine Kündigung wird das Fortbestehen dieses Abkommens zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

Köln/Bonn/Berlin, Frankfurt (am Main), im Juni 1995/Juli 2011

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., Berlin

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Anlage 1 Verfahrensbeschreibung für die beleglose Rückrechnung nicht eingelöster beziehungsweise wegen Widerspruchs des Zahlers zurückgegebener Lastschriften, Rückgabeentgelt, Zinsausgleich und Elnachricht

Anlage 2 (entfällt)

Anlage 3 Bedingungen für die Zulassung nicht schriftlich erteilter Einzugsermächtigungen

~~Lastschriftabkommen (Stand 3. September 2007)~~ Abkommen über den Lastschriftverkehr

Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr

Verfahrensbeschreibung für die beleglose Rückrechnung nicht
eingelöster beziehungsweise
wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen
Zahlers zurückgegebener Lastschriften, Rückgabeentgelt,
Zinsausgleich und Eilmachricht

**1 Verfahrensbeschreibung für die beleglose Rückrechnung nicht eingelöster
beziehungsweise wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen
zurückgegebener Lastschriften**

(1) In dem Datensatz, der für die beleglose Rückgabe nicht eingelöster beziehungsweise wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen zurückzugebender Lastschriften erstellt wird, werden die Inhalte folgender Felder der Ursprunglastschrift gegeneinander ausgetauscht:

Feld C4 (Bankleitzahl der Zahlstelle) mit

Feld C10 (Bankleitzahl der ersten Inkassostelle)

Feld C5 (Kontonummer des Zahlungspflichtigen) mit

Feld C11 (Kontonummer des Zahlungsempfängers)

Feld C14 (Name des Zahlungspflichtigen) mit

Feld C15 (Name des Zahlungsempfängers)

Der Datensatz für die beleglose Rücklastschrift enthält bis zu fünf Erweiterungsteile (Kennzeichen „02“), deren Belegung in Absatz (5) geregelt ist. In dem Rückrechnungssatz werden keine Erweiterungsteile der Ursprunglastschrift zu den Feldern C14 und C15 zurückgegeben.

(2) Im Feld C7a werden die beleglosen Rücklastschriften mit dem Textschlüssel „09“ gekennzeichnet.

(3) Im Feld C7b (Textschlüsselergänzung) werden in den ersten beiden Stellen der Ursprungtextschlüssel (bei Lastschriften „04“ beziehungsweise „05“) sowie in der dritten Stelle eine Verschlüsselung des Rückgabegrundes angegeben.

(4) Für die Verschlüsselung des Rückgabegrundes gelten folgende Schlüssel:

0 Keine Angabe (führt nicht zur Belegung eines Erweiterungsteils mit der Klartextangabe des Rückgabegrundes)

1 „KONTO ERLOSCHEN“

- 2 „KTO-NR. FALSCH“ beziehungsweise „SPARKONTO“ beziehungsweise
 „KTO-NR./NAME NICHT IDENTISCH“ (die zutreffende Textkonstante ist einzustellen)
- 3 „KEIN ABBUCHUNGSaufTRAG“ ~~und~~beziehungsweise
 „KEINE EINZUGSERMÄCHTIGUNG“
- 4 „RÜCKRUF“
- 5 „WEGEN WIDERSPRUCHS“
- 6 „CHARGEBACK ANDERE SYSTEME“
- 7 Reserve
- 8 Reserve
- 9 Reserve

(5) Die ersten drei Erweiterungsteile des Rückrechnungssatzes von nicht eingelösten Lastschriften sind wie folgt belegt:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27

Erster Erweiterungsteil V O R G E L E G T A M T T . M M . J J N I C H T ¹⁾

Zweiter Erweiterungsteil B E Z A H L T E U 1 2 3 4 5 6 7 8 9 , 1 2 E N T - ²⁾

Dritter Erweiterungsteil G E L T F R E M D X X , X X E I G E N X X , X X E U ³⁾

- 1) Als „vorgelegt“ gilt eine Lastschrift am Tage ihres Eingangs (siehe im Übrigen Fußnote zu Abschnitt II Nummer 1 des Lastschriftabkommens).
- 2) Die Angabe der Bezeichnung der Währungseinheit „EU“ oder „DM“ und des Rücklastschriftbetrages richtet sich nach dem Inhalt des Feldes C9 der Ursprungslastschrift: Enthält das Feld einen DM-Betrag (Feld C9 ungleich Null), ist der Betrag der Rücklastschrift in D-Mark, sonst in Euro auszuweisen. Das Rücklastschriftentgelt ist immer in Euro auszuweisen.
- 3) „ENTGELT FREMD“ = Entgelt der Zahlstelle, „ENTGELT EIGEN“ = Entgelt der ersten Inkassostelle/Einreicherinstitut (das Feld „EIGEN“ ist von der zurückgebenden Zahlstelle mit „00,00 EU“ zu belegen).

Hiervon abweichend enthalten die ersten drei Erweiterungsteile bei beleglosen Rückgaben von Einzugsermächtigungslastschriften wegen Widerspruchs folgende Angaben:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27

Erster Erweiterungsteil B E L A S T E T A M T T . M M . J J Z U R Ü C K

Zweiter Erweiterungsteil T T . M M . J J E U 1 2 3 4 5 6 7 8 9 , 1 2 E N T – ²⁾

Dritter Erweiterungsteil G E L T F R E M D X X , X X E I G E N X X , X X E U ³⁾

- 2) Die Angabe der Bezeichnung der Währungseinheit „EU“ oder „DM“ und des Rücklastschriftbetrages richtet sich nach dem Inhalt des Feldes C9 der Ursprungslastschrift: Enthält das Feld einen DM-Betrag (Feld C9 ungleich Null), ist der Betrag der Rücklastschrift in DM, sonst in Euro auszuweisen. Das Rücklastschriftentgelt ist immer in Euro auszuweisen.
- 3) „ENTGELT FREMD“ = Entgelt der Zahlstelle, „ENTGELT EIGEN“ = Entgelt der ersten Inkassostelle/Einreicherinstitut (das Feld „EIGEN“ ist von der zurückgebenden Zahlstelle mit „00,00 EU“ zu belegen).

Im vierten Erweiterungsteil der Rücklastschrift wird der der jeweiligen Verschlüsselung entsprechende Rückgabegrund – soweit vorhanden – gemäß Absatz (4) im Klartext angegeben.

Im fünften Erweiterungsteil der Rücklastschrift ist ggf. der Zinsausgleich anzugeben.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27

Fünfter Erweiterungsteil Z I N S A U S G L E I C H E U 1 2 3 4 5 6 7 , 1 2

(6) Das Feld C12 enthält als Bruttobetrag in Euro den Ursprungsbetrag der Lastschrift zuzüglich des Entgeltes der Zahlstelle.*

- Für eine Übergangszeit kann zusätzlich das Feld C9 im Ursprungsdatensatz belegt sein. Dieser DM-Betrag wird im Rückrechnungssatz in den zweiten Erweiterungsteil als Ursprungsbetrag eingestellt, damit ein Rückschluss auf die Ursprungslastschrift möglich ist. Das Feld C9 im Rückrechnungssatz wird nicht belegt.

(7) Der Inhalt von Feld C16 der Ursprungslastschrift ist unverändert zurückzugeben. In der Ursprungslastschrift enthaltene Erweiterungsteile zum Verwendungszweck werden nicht zurückgegeben.

(8) Sofern die Ursprungslastschrift im Feld C6a eine Kennzeichnung (erstes Halbbyte) und eine Referenzinformation (zweites bis zwölftes Halbbyte) beinhaltet, werden beide Informationen im gleichen Feld der Rücklastschrift angegeben.

2 Rückgabeentgelt

Die Zahlstelle kann für Rücklastschriften ein Rücklastschriftentgelt von höchstens 3 Euro berechnen.

3 Zinsausgleich

Die Zahlstelle ist berechtigt, bei Rücklastschriften im Betrag von 10.000 Euro und darüber gegenüber der ersten Inkassostelle einen Anspruch auf Zinsausgleich geltend zu machen, wenn der Wertstellungsverlust 30 Euro oder mehr beträgt. Als Zinssatz gilt der von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Basiszinssatz am Tage des Eingangs der Lastschrift.

4 Eilmacht

Die Eilmacht gemäß Abschnitt II Nummer 2 Absatz (~~Absatz 1~~) beziehungsweise Abschnitt III Nummer 3 Absatz (~~Absatz 2~~) hat bis spätestens 14.30 Uhr auf telekommunikativem Wege zu erfolgen.

Anlage 2 des Abkommens über den Lastschriftverkehr

Anlage gestrichen.

Anlage 3 des Abkommens über den Lastschriftverkehr

Bedingungen für die Zulassung nicht schriftlich erteilter Einzugsermächtigungen

Die erste Inkassostelle kann in begründeten Ausnahmefällen unter folgenden Bedingungen mit dem Zahlungsempfänger vereinbaren, dass anstelle der nach Abschnitt I Nummer ~~1a~~ 1 Buchstabe a des Abkommens erforderlichen schriftlichen Einzugsermächtigung eine nicht schriftlich erteilte Einzugsermächtigung ausreicht:

1. Die nicht schriftliche Erteilung von Einzugsermächtigungen kommt ausschließlich für Einmaleinzüge bis maximal 50 Euro in Betracht.
2. Der Zahlungsempfänger informiert den ~~Zahlungspflichtigen~~ Zahler darüber, dass der Rechnungsbetrag ohne schriftliche Einzugsermächtigung eingezogen werden soll, und dokumentiert das nicht schriftliche Einverständnis.
3. Der Zahlungsempfänger stellt die erste Inkassostelle von jeder Haftung frei, die sich für diese aus dem Verzicht auf das Schriftformerfordernis nach dem Lastschriftabkommen ergibt.
4. Der Zahlungsempfänger nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er nach der Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften ~~im Einzugsermächtigungsverfahren~~ (Inkassovereinbarung) verpflichtet ist, zurückgegebene Lastschriften wieder aufzunehmen.
5. Der Zahlungsempfänger verzichtet auf jegliche Werbung für das nicht schriftliche Verfahren.
6. Die Möglichkeit der nicht schriftlichen Erteilung von Einzugsermächtigungen darf nicht mit einer Benachteiligung anderer Zahlungsverfahren verbunden werden. Der Zahlungsempfänger bietet vielmehr dem ~~Zahlungspflichtigen~~ Zahler ein gleichwertiges Alternativverfahren zu preislich identischen Bedingungen an.
7. Die erste Inkassostelle kann die Zusatzvereinbarung jederzeit fristlos widerrufen, zum Beispiel wenn der Zahlungsempfänger die Regelungen der Zusatzvereinbarung nicht einhält oder wenn das Verfahren durch Vorkommen missbräuchlich verursachter Lastschrifteinreichungen nicht mehr zu vertreten ist. Im Übrigen kann die erste

Inkassostelle die Zusatzvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen widerrufen.

Anlage 4

Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift

18. Juli 2011

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin,
Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin,
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin,
Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin,
Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., Berlin,

sowie die

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main,

– nachstehend Vertragspartner genannt –

schließen – die beteiligten Verbände namens der ihnen angeschlossenen Kreditinstitute –
folgendes Abkommen.

Abschnitt I Ergänzung bestehender Abkommen

*Nummer 1 Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der
zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs
(Clearingabkommen)*

Nach dem Einleitungssatz der „Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der
zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)“
vom Dezember 2001, zuletzt geändert durch „Abkommen über die Einführung der Single
Euro Payments Area (SEPA-Abkommen)“ vom September 2007, lautet der folgende Satz

„Diese Vereinbarung gilt nicht für Zahlungsaufträge, die gemäß den
Bestimmungen des ‚SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook‘, des ‚SEPA Core
Direct Debit Scheme Rulebook‘ oder des ‚SEPA Business to Business Direct
Debit Scheme Rulebook‘ des European Payments Council abgewickelt werden.“

*Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift**Nummer 2 Abkommen über den Lastschriftverkehr*

Nach dem Einleitungssatz des „Abkommen über den Lastschriftverkehr“ vom Juni 1995, zuletzt geändert durch das „Abkommen über den Einzug von Schecks (Scheckabkommen)“ vom März 2007, wird folgender Satz aufgenommen:

„Diese Vereinbarung gilt nicht für Lastschriften, die gemäß den Bestimmungen des ‚SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook‘ oder des ‚SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook‘ des European Payments Council abgewickelt werden.“

Abschnitt II Ergänzende Bestimmungen zum „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ und zum „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council für SEPA-Inlandslastschriften

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Lastschriften zwischen in Deutschland geführten Konten von Zahlungsempfängern und Zahlern, die gemäß den Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ oder des „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (im Folgenden „SEPA-Inlandslastschrift“) abgewickelt werden.

Nummer 1 Vermittlung bei einer Streitigkeit

In Ergänzung des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ und des „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (Kapitel 2.3.1 der „SEPA Scheme Management Internal Rules“) gilt im Falle einer Streitigkeit zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern¹ über eine SEPA-Inlandslastschrift, dass diese Zahlungsdienstleister den oder die jeweils zuständigen Vertragspartner zur Vermittlung einschalten können. Die Vermittlungssprache ist deutsch, wenn diese nicht anders zwischen den Zahlungsdienstleistern und den angerufenen Vertragspartnern vereinbart wird.

1 Für die Zwecke dieses Abkommens erfasst der Begriff „Zahlungsdienstleister“ auch die Deutsche Bundesbank, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Zahlungssystemen -handelt.

*Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift**Nummer 2 Gerichtliche Auseinandersetzung*

Bei einem Rechtsstreit über eine SEPA-Inlandslastschrift zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern gilt die Schiedsgerichtsklausel zur Einschaltung der Internationalen Handelskammer in dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ oder dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (Kapitel 2.3.7 der „SEPA Scheme Management Internal Rules“) nicht, außer die beteiligten Zahlungsdienstleister vereinbaren etwas anderes. Stattdessen ist der Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht zu führen. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach deutschem Recht.

Nummer 3 Auslagenersatz und Bearbeitungsprovision für zurückgegebene SEPA-Inlandslastschriften

SEPA-Inlandslastschriften sind in Ergänzung des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ oder des „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren zurückzugeben.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 5.14 des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ und des „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ kann die Zahlstelle (Debtor Bank) von der ersten Inkassostelle (Creditor Bank) für die Rückgabe von SEPA-Inlandslastschriften als Auslagenersatz und Bearbeitungsprovision ein Entgelt entsprechend der in Nummer 2 der Anlage genannten Regelung verlangen.

Vereinbarungen der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsempfänger beziehungsweise Zahler über die Erhebung von Entgelten werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Abschnitt III Nutzung von Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate

Von den Zahlungsdienstleistern wird erwartet, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle mit ihren Kunden in Bezug auf das SEPA-Basislastschriftverfahren folgende Vereinbarung wörtlich oder inhaltsgleich zu treffen, damit Zahlungsempfänger Einzugsermächtigungen aus dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren als SEPA-Lastschriftmandat im SEPA-Basislastschriftverfahren im Sinne von „legacy mandates“ des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ (Kapitel 5.17) nutzen können:

Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Sollte ein Zahlungsdienstleister in seiner Eigenschaft als Zahlstelle den Obliegenheiten gemäß Abschnitt III in Einzelfällen nicht nachgekommen sein, so werden hierdurch keine Rechte und Ansprüche der beteiligten anderen Zahlungsdienstleister gegen diesen Zahlungsdienstleister begründet.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen*Nummer 1 Rechte und Pflichten*

Dieses Abkommen begründet Rechte und Pflichten nur zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern.

Nummer 2 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt zum ~~1. November 2010~~ 12. März 2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

Nummer 3 Änderungen der Anlage

Die in diesem Abkommen in Bezug genommene Anlage ist Bestandteil des Abkommens. Die Regelungen in der Anlage können durch Beschluss der Vertragspartner im Betriebswirtschaftlichen Arbeitskreis der Spitzenverbände des Kreditgewerbes geändert werden. Die Änderungen werden für die Zahlungsdienstleister verbindlich, die diesen Änderungen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach deren Bekanntgabe widersprechen; die Zahlungsdienstleister werden auf diese Möglichkeit des Widerspruchs jeweils bei Bekanntgabe der Änderungen in jedem Einzelfall hingewiesen. Der Widerspruch ist über den für das angeschlossene Kreditinstitut zuständigen Spitzenverband des deutschen Kreditgewerbes an den im Zentralen Kreditausschuss

Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift

federführenden Verband zu richten. Der Widerspruch der übrigen Zahlungsdienstleister ist unmittelbar an den im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband zu richten. Dieser hat die übrigen Vertragspartner unverzüglich und die Zahlungsdienstleister, die nicht angeschlossene Kreditinstitute sind, entsprechend zu unterrichten.

Nummer 4 Kündigung

(1) Die Vereinbarungen in Abschnitt II dieses Abkommen können von jedem Zahlungsdienstleister oder einem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Kündigungen haben durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband zu erfolgen. Dieser hat die Kündigung den Vertragspartnern und den übrigen diesem Abkommen angeschlossenen Zahlungsdienstleistern mitzuteilen.

(3) Kündigt ein Kreditinstitut, das Mitglied einer der als Vertragspartner genannten Verbände ist, so ist die Erklärung über den zuständigen Vertragspartner an den im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband zu richten. Die Kündigung muss in diesen Fällen spätestens am vierzehnten Tag der Kündigungsfrist bei dem im Zentralen Kreditausschuss federführenden Verband eingegangen sein. Dieser hat die Kündigung den Vertragspartnern und den übrigen diesem Abkommen angeschlossenen Zahlungsdienstleistern – soweit möglich über die Vertragspartner – mitzuteilen.

(4) Durch eine Kündigung wird das Fortbestehen dieses Abkommens zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

Berlin, Frankfurt am Main, im ~~Juni 2010~~ Juli 2011

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., Berlin

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift

Anlage des Abkommens über die SEPA-Inlandslastschrift

Verfahren für die Rückgabe von SEPA-Inlandslastschriften*Nummer 1 Rückgabegrund*

Folgende Rückgabegründe ~~sind~~dürfen von der Zahlstelle für SEPA-Inlandslastschriften ~~zulässig~~verwendet werden:

- AC01 Account identifier incorrect (i.e. invalid IBAN)
- AC04 Account closed
- AC06 Account blocked/Account blocked for direct debit by the Debtor
- AG02 Operation/transaction code incorrect, invalid file format
- AM05 Duplicate collection
- BE05 Identifier of the Creditor incorrect
- MD01 No Mandate/~~unauthorised~~Unauthorised transaction
- MD02 Mandate data missing or incorrect
- MD06 Disputed authorised transaction
- MS02 Refusal by the Debtor
- MS03 Reason not specified
- RC01 Bank identifier incorrect (i.e. invalid BIC)
- SL01 Specific Service offered by the Debtor Bank

Nummer 2 Rückgabeentgelt

Es kann ein Rücklastschriftentgelt entsprechend der Nummer 2 der Anlage 1 zum Abkommen über den Lastschriftverkehr berechnet werden. Sofern eine Verrechnung des Rücklastschriftentgelts nicht durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz der Rücklastschrift gemäß Nummer 3 möglich ist, kann sie auf anderem Wege, zum Beispiel durch Rechnungsstellung, erfolgen.

*Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift**Nummer 3 Feldbelegung*

Die Elementgruppe „Charges Information“ enthält

- das Entgelt nach Nummer 2 (Element „Amount“) und
- den BIC der Zahlstelle (Element „Financial Institution Identification“ der Untergruppe „Party“).

Das Element „Compensation Amount“ enthält gegebenenfalls einen Zinsausgleich.

Das Element „Returned Interbank Settlement Amount“ enthält

- den Ursprungsbetrag der SEPA-Inlandslastschrift (Element „Original Interbank Settlement Amount“)
- zuzüglich Entgelt (Element „Amount“ der Elementgruppe „Charges Information“) und
- gegebenenfalls zuzüglich Zinsausgleich (Element „Compensation Amount“).

Anlage 5

<i>Name der Bank</i>

18. Juli 2011

Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 *Unterrichtung*

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 *Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden*

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines

Bedingungen für den Lastschriftinzug

Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1.5.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, ~~im Falle des SEPA-Lastschriftmandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von sieben Geschäftstagen.~~

1.8 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann ein Zahler über dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Zahler den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Zahlers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

~~Widerspricht der Zahler gegenüber seinem Zahlungsdienstleister der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift und wird die Lastschrift an die Bank zurückgegeben, wird die Bank die~~ Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger rückgängig machen.

2.2 *Kundenkennungen*

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 *Einzugsermächtigung*

2.3.1 Erteilung der Einzugsermächtigung

Die Bank empfiehlt, für die Einzugsermächtigung des Zahlers an den Kunden den als Anlage B.1 beigefügten Text zu verwenden.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers und
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3.2 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen der

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Einzugsermächtigung ist diese noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.3.3 Widerruf der Einzugsermächtigung durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden eine Einzugsermächtigung, darf der Kunde keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen.

Erhält der Kunde eine Einzugsermächtigungslastschrift mit dem Rückgabegrund „3 – keine Einzugsermächtigung“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen.

2.4 Einreichung der Lastschriften

(1) Die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank.

(3) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage C zu kennzeichnen.

(24) Lastschriftbelege müssen den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlers liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen und mit dem Textschlüssel „05“ gekennzeichnet sein.

(35) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem Textschlüssel zu bearbeiten.

2.5 Lastschrifteinzug

Die Bank wird die vom Kunden eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

2.6 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs des Erstattungsverlangens des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Abbuchungsauftragslastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann ein Zahler über dessen Zahlungsdienstleister an den Kunden als Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Zahler

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge ~~von~~von ~~seinem~~ seinem Konto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen, und
- seinen Zahlungsdienstleister unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 *Abbuchungsauftrag*

Die Bank empfiehlt, für die Ermächtigung des Zahlers an den Kunden und den Abbuchungsauftrag des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister den als Anlage Anlage B.2 beigefügten Text zu verwenden.

3.4 *Einreichung der Lastschriften*

- (1) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage C zu kennzeichnen.
- (2) Lastschriftbelege müssen den Aufdruck „Abbuchungsauftrag“ tragen und mit dem Textschlüssel „04“ gekennzeichnet sein.
- (3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem Textschlüssel zu bearbeiten.

3.5 *Lastschrifteinzug*

Die Bank wird die vom Kunden eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

3.6 *Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften*

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

4 SEPA-Basislastschrift

4.1 *Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens*

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)¹ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 4.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

4.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

¹ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

4.4 *SEPA-Lastschriftmandat*

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, ~~sowie~~
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers, sowie
- Datum der Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen.

Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche² Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - + der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - + diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 12. März 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift liegen.

² Telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen sind nicht SEPA-fähig.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

4.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – ~~im Original~~ in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses ~~im Original~~ noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

4.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no valid mandate“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

4.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift~~zahlung~~ Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen ~~genügt~~ genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag³, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

5 SEPA-Firmenlastschrift

5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets

3- TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1.-Mai sowie am 25. und 26.-Dezember geöffnet.

Bedingungen für den Lastschriftinzug

des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)⁴ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift ~~muss~~

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

5.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

⁴ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

5.4 *SEPA-Firmenlastschrift-Mandat*

5.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.4 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers, sowie
- Datum der Unterschrift des Zahlers.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

5.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

5.5 *Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs*

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

5.6 *Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift*

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁵, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-

5- TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Geplante Änderungen der Bedingungswerke und Abkommen zum Lastschriftverkehr mit Wirkung zum 12. März 2012 zur Weiterentwicklung des Lastschriftverfahrens – Einzugsermächtigungslastschrift als vorautorisierte Zahlung und Nutzung der Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren

18. Juli 2011

1 Ausgangspunkt: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010

Seit geraumer Zeit bestanden zum Einzugsermächtigungslastschriftverfahren in der Rechtsprechung des für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats und des für Bankrecht zuständigen XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs Meinungsunterschiede, ob der (vorläufige) Insolvenzverwalter weitergehende Widerspruchsrechte als der insolvente Zahler hat und wann von einer konkludenten Genehmigung der Belastungsbuchung durch den Zahler ausgegangen werden kann.

Im Juli 2010 haben sich der IX. und der XI. Zivilsenat auf eine einheitliche Rechtsprechung zur Einzugsermächtigungslastschrift in der Insolvenz verständigt. Der XI. Zivilsenat zeigt mit seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) in Anlehnung an das SEPA-Basislastschriftverfahren einen Weg zur Entwicklung der Einzugsermächtigungslastschrift in eine vorautorisierte und damit insolvenzfeste Zahlung auf. Die Kreditwirtschaft kann demnach in den Kundenbedingungen zwischen Zahlstelle und Zahler vereinbaren, dass die bisherige Einzugsermächtigung die Qualität einer Vorautorisierung der Zahlung durch den Zahler gegenüber der Zahlstelle erhält (Randnummer 37 des Urteils).

Das Gericht trifft zudem die Aussage, „unter der Voraussetzung, dass Erstattung ohne Angabe von Gründen verlangt werden könnte und damit wie beim SEPA-Basisverfahren von der nach § 675x Absatz 2 BGB eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, bestünden keine Bedenken, die bereits erteilten Einzugsermächtigungen unter einer neuen rechtlichen Ausgestaltung des Verfahrens fortbestehen zu lassen“ (Randnummer 40 des Urteils). Daher ist eine Änderung der Einzugsermächtigungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger nicht erforderlich, sondern es reicht aus Sicht des Bundes-

gerichtshofs allein eine Vertragsanpassung im Verhältnis zwischen Zahlstelle und Zahler aus.

2 Fortentwicklung des Lastschriftverfahrens

2.1 Herstellung der Insolvenzfestigkeit der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit der Änderung der Kundenbedingungen, die der Bundesgerichtshof aufzeigt, soll das gravierende Problem der fehlenden Insolvenzfestigkeit des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens gelöst werden. Zudem soll das Verfahren im Einklang mit der Erstattungsregelung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie stehen, die im deutschen Recht in § 675x BGB verankert ist.

2.2 Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen für die SEPA-Basislastschrift

Eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung der europäischen Lastschrift ist die Möglichkeit, heute bestehende Einzugsermächtigungen für den Einzug von SEPA-Basislastschriften nutzen zu können. Die heute im deutschen Lastschriftverfahren übliche Einzugsermächtigung autorisiert den Zahlungsempfänger, Beträge per Lastschrift vom Konto des Zahlers einzuziehen. Die Autorisierung der SEPA-Basislastschrift erfolgt durch das so genannte SEPA-Lastschriftmandat. Dabei besteht bislang ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem und der deutschen Einzugsermächtigung:

- Das SEPA-Lastschriftmandat enthält zwei Erklärungen des Zahlers (Doppelweisung). Neben der Ermächtigung für den Zahlungsempfänger, eine Zahlung per SEPA-Lastschrift einzuziehen, ist zusätzlich eine Weisung an die Bank des Zahlers (Zahlstelle) eingeschlossen, diese Lastschrift zu bedienen.
- Die in Deutschland übliche Einzugsermächtigung enthält keine an die Zahlstelle gerichtete Weisung.

Bei einem Wechsel von der deutschen Lastschrift zum europäischen Lastschriftverfahren müsste eigentlich direkt vom Zahler ein neues SEPA-Lastschriftmandat eingeholt werden. Da Zahlungsempfänger in Deutschland heute schätzungsweise mehrere Hundert Millionen Einzugsermächtigungen im Bestand führen, ist dies allerdings kein praktikabler Weg. Dies hat auch der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss „Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“ vom 12. Mai 2011 festgestellt und die Kredit-

wirtschaft zur Änderung der Lastschriftbedingungswerke aufgefordert (siehe Kapitel I.3 und II.2 des Beschlusses).

Um unzumutbaren Aufwand bei Zahlern, Zahlungsempfängern und den beteiligten Banken zu vermeiden, hat die deutsche Kreditwirtschaft bereits 2008 im Rahmen der Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie vorgeschlagen, die Umstellung durch eine gesetzliche Maßnahme zu unterstützen. Der deutsche Gesetzgeber hätte dazu festlegen müssen, dass eine bestehende Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat umgedeutet wird, falls der Zahlungsempfänger den Zahler darüber informiert und dieser nicht widerspricht. Allerdings hat der Deutsche Bundestag bisher keinen ausreichenden Bedarf an dieser gesetzlichen Hilfestellung gesehen.

Die fehlende Weisung an die Zahlstelle kann nun auch durch den vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Weg erreicht werden. Ergänzte „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ ermöglichen es dann dem Zahlungsempfänger, auch bereits erteilte Einzugsermächtigungen für den Einzug von SEPA-Basislastschriften nutzen zu können.

3 Änderungen in den Vertragswerken zwischen den Parteien

Die Fortentwicklung der Einzugsermächtigungslastschrift zur Herstellung der Insolvenzfestigkeit und die Nutzung der Einzugsermächtigung für den Einzug von SEPA-Basislastschriften führen zu Änderungen der bestehenden Vertragwerke zwischen den Parteien:

- Zahlstelle und Zahler (Deckungsverhältnis)
 - › Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren (siehe Kapitel 3.1)
 - › Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren (siehe Kapitel 3.2)
- Zahlstelle und erste Inkassostelle (Interbankenverhältnis)
 - › Abkommen über den Lastschriftverkehr (siehe Kapitel 3.3)
 - › Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift (siehe Kapitel 3.4)
- Erste Inkassostelle und Zahlungsempfänger (Inkassoverhältnis)
 - › Bedingungen für den Lastschrifteinzug (siehe Kapitel 3.5)

3.1 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Allgemein – Wechsel von der Nachautorisierung zur Vorautorisierung

Bei der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt die Autorisierung der Zahlung durch den Zahler bislang nachträglich über seine Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto (Nachautorisierung, siehe Nummer 2.4 der bisherigen Fassung der Bedingungen).

Mit Urteil vom 20. Juli 2010 hat der Bundesgerichtshof der Kreditwirtschaft die Möglichkeit aufgezeigt, durch Änderung der Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen mit dem Zahler als Kunden eine Vorautorisierung zu vereinbaren. Danach erhält eine vom Zahler dem Zahlungsempfänger erteilte Einzugsermächtigung die Bedeutung einer gleichzeitigen Weisung an die Zahlstelle, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlers gezogenen Lastschriften einzulösen. Damit wird erreicht:

- Insolvenzfestigkeit der Einzugsermächtigungslastschrift.
- Angleichung der Einzugsermächtigungslastschrift an das europäische Zahlungsdienstrecht.
- Weiterverwendbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen auch nach Vollendung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums im Rahmen des neuen SEPA-Basislastschriftverfahrens (auch zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 2011).

Dabei bleiben die Erstattungsrechte des Zahlers erhalten. Der Zahler kann einer dann autorisierten Lastschriftbelastung weiterhin ohne Angabe von Gründen widersprechen. Neu ist lediglich die vom Gesetz vorgegebene Erstattungsfrist von acht Wochen (siehe § 675x BGB).

Die Änderungen haben insgesamt zur Folge, dass die Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen weitgehend den „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ angeglichen werden. Beide Verfahren sind dann vorautorisierte Zahlverfahren.

Nummer 2.1.1 – Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Die Regelung fasst die wesentlichen Eigenschaften der Einzugsermächtigungslastschrift zusammen. Neu aufgenommen sind die Merkmale, dass

- die Einzugsermächtigung zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank ist, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen (vgl. Satz 3) und
- der Kunde auch bei einer von ihm autorisierten Zahlung ein achtwöchiges Erstattungsrecht hat.

Bislang gilt das Prinzip der Nachautorisierung, also der nachträglichen Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung (s. o. Ziffer 3.1.1).

Nummer 2.2.1 – Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Mit der neu aufgenommenen Regelung vereinbart der Zahler mit seiner Bank als Zahlstelle, dass er mit einer dem Zahlungsempfänger erteilten Einzugsermächtigung die Zahlstelle zugleich anweist, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlers gezogenen Lastschriften einzulösen (Satz 2). Zugleich wird wegen der Differenzierung im Zahlungsdienstrecht geregelt, dass diese Weisung auch eine Autorisierung von Zahlungsvorgängen ist (Satz 3).

Zusätzlich wird auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Randnummer 40 des Urteils) und nach Konsultation des Bundesministeriums der Justiz klargestellt, dass die Vereinbarung der Vorautorisierung auch für bereits vom Zahler in der Vergangenheit erteilte Einzugsermächtigungen gilt (Satz 4). Das hat den Vorteil, dass der Zahlungsempfänger (z.B. Versicherungsunternehmen) keine neue Einzugsermächtigung vom Zahler einholen muss.

Wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zahlungsdienstrecht werden in Satz 5 auch die Autorisierungsdaten festgelegt. Da diese aber heute bereits in jeder Einzugsermächtigung enthalten sind, entsteht weder für den Zahlungsempfänger noch für den Zahler ein Umsetzungsaufwand.

Nummer 2.2.2 – Widerruf der Einzugsermächtigung

Der Zahler hat durch das Vorautorisierungsmodell nicht nur ein Erstattungsrecht nach § 675x BGB, sondern zudem das Recht, seine Einzugsermächtigung gegenüber der Zahlstelle zu widerrufen (§ 675p Absatz 2 BGB). Hierüber ist der Zahler aufgrund gesetzlicher Vorgaben in den Vertragsbedingungen zu informieren (§ 675d BGB in Verbindung mit Artikel 248 § 4 Nummer 2c EGBGB).

Nummer 2.3 - Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

Aufgrund des Wechsels zur Vorautorisierung ist die Bank als Zahlstelle gesetzlich verpflichtet, dem Zahler mit der Änderung der bisherigen Nummer 2.2 der Bedingungen den Ablauf des Lastschriftinzugsvorgang genauer zu beschreiben. Damit soll auch verdeutlicht werden, dass der bei der Zahlstelle eingehende Lastschriftdatensatz die mit dem Zahler vereinbarte Autorisierung des Zahlungsvorgangs darstellt.

Nummer 2.4.1 Absatz 2 erster Spiegelstrich – Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Als Folgeänderung zu Nummer 2.2.2 wird geregelt, dass eine Kontobelastung mit einer Lastschrift nicht erfolgt oder spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird, wenn der Zahlstelle der Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist.

Nummer 2.4.3 – Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Wie bisher, unterrichtet die Zahlstelle den Zahler über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung der Lastschrift, wobei dies auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen kann. Neu ist, dass aufgrund des Wechsels zur Vorautorisierung § 675o Absatz 1 BGB maßgeblich ist, wonach die Zahlstelle dabei gesetzliche Unterrichtsfristen zu beachten hat.

Im zweiten Absatz der Klausel ist auf Grundlage von § 675o Absatz 1 Satz 4 BGB als individuell zu beurteilende Option für das jeweilige Institut die Vereinbarung eines Benachrichtigungsentgelts vorgesehen, das konkret im Preis- und Leistungsverzeichnis der jeweiligen Bank ausgewiesen wird. Hervorzuheben ist, dass das Benachrichtigungsentgelt nach der Klausel nur dann anfällt, wenn der Zahler den Lastschritteinzug mit der Einzugsermächtigung autorisiert hat und die Zahlstelle die Lastschrift nicht einlösen konnte, weil der Zahler nicht rechtzeitig für ausreichende Kontodeckung gesorgt hat.

Nummer 2.4.4 – Ausführung der Zahlung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 675s Absatz 1 BGB folgt aus dem Wechsel zur Vorautorisierung auch die Pflicht zur Angabe der Ausführungsfrist für die Zahlung an den Zahlungsempfänger. Dabei gilt die gesetzliche Ausführungsfrist von einem Geschäftstag nach Zugang des Lastschriftdatensatzes. Die konkrete Ausführungsfrist und die konkreten

Geschäftstage legt das Institut individuell in seinem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ fest.

Nummer 2.5 – Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Wie bisher, kann der Zahler binnen einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen die Erstattung eines von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrages von der Zahlstelle verlangen. Aufgrund der bisherigen Nachautorisierung konnte der Zahler nur so lange Erstattung verlangen, wie er noch nicht die Belastungsbuchung genehmigt hatte. Die Genehmigung konnte dabei auch durch Kenntnisnahme der Buchung und widerspruchsfreie Fortsetzung des Zahlungsverkehrs über das Konto vorliegen. Aufgrund des Wechsels zur Vorautorisierung greift nun die gesetzliche Rückerstattungsfrist von acht Wochen nach Belastungsbuchung (§ 675x BGB), die in Nummer 2.5 abgebildet wird. Dies vereinfacht für alle am Lastschriftverkehr Beteiligten deutlich die Bestimmung der Rückerstattungsfrist, da der Zahler den Tag der Belastung dem Kontoauszug entnehmen kann.

Nummer 2.6.1 – Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

In der Klausel wird nur eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neuformulierung von Nummer 2.5 vorgenommen. Bei einer vom Zahler nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat der Zahler weiterhin das gesetzliche Rückerstattungsrecht aus § 675u in Verbindung mit § 676b Absatz 2 BGB, das auf 13 Monate befristet ist (siehe Nummer 2.6.5 Absatz 2).

Nummer 2.6.2 Absatz 3 – Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

Aufgrund des Wechsels zur Vorautorisierung ist nun auch die Haftungsregel des § 675y BGB zu beachten. Sollte die Zahlung von der Zahlstelle an den Zahlungsempfänger nicht binnen der gesetzlichen Ausführungsfrist bewirkt worden sein und ist dem Zahler dadurch ein Schaden entstanden, übernimmt die Zahlstelle gemäß den gesetzlichen Vorgaben dafür die Haftung.

3.2 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Nummer 2.2.2 – Nutzung von Einzugsermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren

Um bisher erteilte Einzugsermächtigungen auch im SEPA-Basislastschriftverfahren ohne weiteres verwenden zu können, wird mit dem Zahler - wie vom Deutschen Bundestag mit

Beschluss vom 12. Mai 2011 (s. o.) gefordert - eine Nutzung der Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat vereinbart. Zugleich wird auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an ein Lastschriftmandat vereinbart, dass die Einzugsermächtigung zugleich eine Weisung zur Lastschrifteinlösung ist.

Die neue Regelung hat damit den Vorteil, dass der Zahler bestehende Einzugsermächtigungen nicht ändern muss, wenn das SEPA-Basislastschriftverfahren genutzt wird. Bei der SEPA-Basislastschrift hat der Zahler ebenfalls das achtwöchige Rückerstattungsrecht nach § 675x BGB (siehe Nummer 2.5). Eine Angabe von Widerspruchsgründen ist binnen dieser Frist nicht erforderlich.

Nummer 2.2.3 – Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Neu ist, dass der Zahler das SEPA-Lastschriftmandat auch gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen kann, um praktischen Bedürfnissen der Zahler zu entsprechen und einen Gleichlauf der Bedingungen zur Einzugsermächtigung und der SEPA-Basislastschrift zu haben.

Nummer 2.5 – Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Neu ist die – als Option den Instituten empfohlene - Regelung, dass die Wertstellung der Erstattung – wie beim Einzugsermächtigungslastschriftverfahren – zum Tag der Lastschriftbelastung erfolgt.

3.3 Abkommen über den Lastschriftverkehr

Allgemein

Leitlinie bei der Anpassung des Lastschriftabkommens war es, aufgrund der nahenden Vollendung der SEPA die Änderungen hinsichtlich der Abwicklung von Einzugsermächtigungslastschriften auf das absolut Erforderliche zu begrenzen und den organisatorischen Umstellungsaufwand möglichst gering zu halten. Deswegen werden nur im geringen Umfang Änderungen vorgenommen.

Abschnitt II.1 – Rückgabe im Falle widerrufener Einzugsermächtigungen

Gemäß Abschnitt II Nummer 1 gibt die Zahlstelle nunmehr auch Lastschriften zurück, wenn der Zahler die Einzugsermächtigung gegenüber der Zahlstelle widerrufen hat. Damit wird dem Widerrufsrecht des Zahlers in den Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen Rechnung getragen, das wiederum auf § 675p Absatz 2 BGB beruht. Diese Lastschriften

werden mit dem Grund „3 – keine Einzugsermächtigung“ gekennzeichnet und entweder spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag oder gemäß Abschnitt III zurückgegeben.

Abschnitt II.2 – Anhebung der Grenze für Eilmeldungen

Zur Vereinheitlichung wird die Regelung an die Grenze für Eilmeldungen im Scheckabkommen angeglichen, die zuletzt zum September 2007 angepasst wurde.

Abschnitt III.2 – Verlängerung der Rückgabefrist bei Einzugsermächtigungslastschriften im Interbankenverhältnis

Die Verlängerung der Rückgabeausschlussfrist von sechs auf acht Wochen in Abschnitt III Nummer 2 resultiert aus der gesetzlich vorgegebenen Erstattungsfrist in § 675x BGB. Damit wird ein Gleichlauf zwischen den Erstattungsfristen im Deckungsverhältnis (siehe oben die Änderungen in den Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen) und im Interbankenverhältnis erreicht. Die Frist entspricht zudem den Regelungen im SEPA-Basislastschriftregelwerk. Der weitere Wortlaut in Abschnitt III Nummer 1 und Nummer 2 – insbesondere das Wort „Widerspruch“ – wird beibehalten. Damit gilt die bisherige Rechtslage fort, wonach unabhängig von der Autorisierung innerhalb der Acht-Wochenfrist alle Lastschriften aufgrund des Widerspruchs des Zahlers automatisiert zurückgegeben werden können. Erst nach Ablauf der Frist in Abschnitt III Nummer 2 muss geklärt werden, ob ein etwaiger Vortrag des Zahlers zutrifft, er habe nie eine Einzugsermächtigung erteilt oder er habe diese widerrufen, und die Zahlstelle gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch gegen die Inkassostelle wegen unberechtigter Lastschrifteinzüge hat.

3.4 Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift

In das Abkommen wird ein neuer Abschnitt III zur Nutzung von Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandat aufgenommen. Damit wird Folgendes bezweckt:

- In Deutschland hat der Gesetzgeber – trotz der Forderung der deutschen Kreditwirtschaft – bislang keine gesetzliche Regelung zur Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren getroffen. Vielmehr wird seitens der Bundesregierung die Kreditwirtschaft in der Pflicht gesehen, durch Änderung der für das Lastschriftverfahren maßgeblichen Regelungen selber die Voraussetzungen zu schaffen. Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluss vom 12. Mai 2011 den Handlungsbedarf der Kreditwirtschaft nochmals unterstrichen. Der geforderte flächendeckende Effekt hat zur Konsequenz, dass auch im Interbankenverhältnis die Nutzbar-

keit von Einzugsermächtigungen im SEPA-Basislastschriftverfahren geregelt werden muss.

- Das SEPA-Basislastschriftregelwerk hat in Kapitel 5.17 eine Regelung zu „legacy mandates“, die in Deutschland in Bezug auf die Einzugsermächtigung einer Konkretisierung mittels einer Regelung im Interbankenverhältnis bedarf.

Die neue Regelung im Abkommen besagt, dass der Zahlungsempfänger bestehende Einzugsermächtigungen für SEPA-Basislastschriften erst dann verwenden kann, wenn Zahlstelle und Zahler eine Vereinbarung über die Vorautorisierungswirkung der Einzugsermächtigung und über die Nutzung der Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat getroffen haben. Ansonsten würde es an der für das SEPA-Basislastschriftverfahren erforderlichen Doppelweisung des Zahlers fehlen. Die Regelung ist aufgrund folgender Aspekte als Obliegenheit ausgestaltet:

- Im Hinblick auf die Sicherstellung der Nutzung der Einzugsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahrens gilt es, eine möglichst weitgehende Umsetzung der Änderung in den SEPA-Basislastschriftbedingungen herbeizuführen. Allerdings sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Vertragspartner des Lastschriftabkommens auch aus kartellrechtlichen Gründen begrenzt. Letztendlich kann und soll ein Kreditinstitut nicht zur Vorautorisierungsvereinbarung gezwungen werden, was an der Ausgestaltung der Klausel als Obliegenheit und der Haftungsfreistellung im letzten Satz deutlich wird.
- Auch sollten die bestehenden Haftungsgrundsätze im Interbankenverhältnis nicht in Frage gestellt werden, wonach das Risiko nichtautorisierter Lastschrifteinzüge am Ende immer auf der Inkassostellenseite liegt.

3.5 Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Nummer 2.1 – Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Korrespondierend zur Änderung der Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen auf Zahlstellenseite werden auf der Inkassoseite unter Nummer 2.1 die wesentlichen Merkmale der vorautorisierten Einzugsermächtigungslastschrift dargestellt. Im dritten Unterabsatz wird das aus dem Wechsel zur Vorautorisierung folgende Rückerstattungsrecht des Zahlers nach § 675x BGB beschrieben, wobei an den Wortlaut von Nummer 4.1 dritter Unterabsatz zur SEPA-Basislastschrift angeknüpft wird, der ebenfalls § 675x BGB reflektiert.

Nummer 2.3.3 – Widerruf der Einzugsermächtigung durch einen Zahler

Der Zahlungsempfänger darf nach Nummer 2.3.3 der Bedingungen keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage einer Einzugsermächtigung einziehen, wenn der Zahler diese

- ihm gegenüber oder
- gegenüber der Zahlstelle (gekennzeichnet in der Rücklastschrift durch Grund „3 – keine Einzugsermächtigung“)

widerrufen hat. Damit wird das aus dem Wechsel zur Vorautorisierung folgende erweiterte Widerrufsrecht des Zahlers in den Einzugsermächtigungslastschriftbedingungen reflektiert.

Nummer 4.4.2 – Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Die wesentlichste Änderung ist die Aufnahme der Nummer 4.2.2 in das Bedingungswerk, um dem Lastschrifteinreicher beziehungsweise dem Zahlungsempfänger die Möglichkeit der Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen von Zahlern als SEPA-Lastschriftmandat einzuräumen. Allerdings wird eine solche Gleichstellung in Absatz 1 an Voraussetzungen geknüpft, die aus den Vorgaben des SEPA-Basislastschriftregelwerks folgen:

- Der Zahler muss dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt haben, da das SEPA-Basislastschriftregelwerk ein schriftliches Mandat des Zahlers vorschreibt.
- Es können nur solche Einzugsermächtigungen für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden, die aufgrund der Vereinbarung der Autorisierung der Zahlstelle im Deckungsverhältnis (siehe oben) die Qualität einer für das SEPA-Basislastschriftverfahren erforderlichen Doppelweisung erfüllen. Damit diese Anforderung überhaupt von der Lastschrifteinreicherseite faktisch erfüllt werden kann, werden auf der Zahlstellenseite die SEPA-Basislastschriftbedingungen entsprechend angepasst (siehe Kapitel 3.2) und im SEPA-Inlandslastschriftabkommen eine Obliegenheit der Institute zur Vereinbarung einer solchen Vorautorisierung aufgenommen (siehe Kapitel 3.4).

Zudem muss gemäß Absatz 3 der Zahlungsempfänger vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug den Zahler über den Wechsel des Verfahrens unter Angabe von Gläubiger-

Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform unterrichten. Diese Daten sind Kernbestandteil des SEPA-Lastschriftmandats und damit des SEPA-Verfahrens.

In Absatz 4 wird als Hilfestellung für den Lastschrifteinreicher die Kennzeichnung der ersten SEPA-Basislastschrift und die Belegung des Datenfeldes mit dem Unterschriftsdatum geregelt.

Nummer 4.4.4 – Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Der Zahlungsempfänger darf nach Nummer 4.4.4 der Bedingungen keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats einziehen, wenn der Zahler dieses

- ihm gegenüber oder
- gegenüber der Zahlstelle (gekennzeichnet in der Rücklastschrift durch Grund „no mandate“)

widerrufen hat. Damit wird das erweiterte Widerrufsrecht des Zahlers aus den SEPA-Basislastschriftbedingungen aufgegriffen.

